This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 227 468

BACHEM

Die bedingte verurtheilung

1894

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
985.5
BAC

GERMANY

Die bedingte Verurtheilung.

Von

Jul. Bachem

Rechtsanwalt.

Köln, 1894.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

332

BIBLIOTECA LUCCHINI

6228

N.° d' ord. 3683

Schriften der Görres-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.

Jahresberichte und Vereinsgaben.

Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln.

1876. **Jahresbericht.** 48 Seiten.

Vereinsschrift. 1. **Zur Einführung.** 2. **Prof. Dr. J. Hergenröther, Der heilige Athanasius der Große.** 3. **Prof. Dr. Franz Kaulen, Assyrien u. Babylonien nach den neuesten Entdeckungen.** 186 S. geh. M. 3.—. (Vergriffen.)

1877. I. **Prof. Dr. Th. Simar, Der Aberglaube.** II. Aufl. 80 S. geh. M. 1.20.

II. **C. Berthold, Die Herrschaft der Zweckmäßigkeit in der Natur.** 98 S. geh. M. 1.60. (Vergriffen.)

III. **R. Baumstark, Die spanische National-Litteratur im Zeitalter der habsburgischen Könige.** 110 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 60 Seiten.

Bericht über die Verhandlungen der Section für Philosophie 29. 8. 1877. 100 Seiten. (Vergriffen.)

1878. I. **Dr. P. Haffner, Eine Studie über G. E. Lessing.** 2. Aufl. 112 S. geh. M. 1.80.

II. **Dr. Friedr. Kayser, Eine Nilfahrt.** 104 Seiten. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)

III. **Dr. J. B. Heinrich, Clemens Brentano.** 112 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 156 Seiten.

1879. I. **Fr. Hettinger, Die Theologie der göttlichen Komödie des Dante Alighieri** in ihren Grundzügen. 142 S. geh. M. 2.25.

II. **Dr. Franz Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland bis zum Jahre 1520.** 112 S. geh. M. 1.80.

III. **Heinrich Rodenstein, Bau u. Leben der Pflanze, teleologisch dargestellt.** 104 Seiten. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 64 Seiten.

1880. I. **Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde.** I. Theil. 112 Seiten. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)

II. **Dr. P. Norrenberg, Frauenarbeit und Arbeiterinnen-Erziehung in deutscher Vorzeit.** 112 Seiten. geh. M. 1.80.

III. **Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde.** II. Theil. 132 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 58 Seiten.

1881. I. **Leopold Kaufmann, Albrecht Dürer.** 120 Seiten. geh. M. 1.80.

II. u. III. **Dr. Baudri,** Weihbischof, **Der Erzbischof von Köln, Johannes Cardinal von Geissel und seine Zeit.** 336 S. geh. M. 5.—. (Vergriffen.)

Jahresbericht. 32 Seiten.

1882. I. **Prof. Dr. Const. Gutberlet. Der Spiritismus.** 104 S. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)

II. **Karl Unkel, Berthold von Regensburg.** 124 Seiten. geh. M. 1.80.

III. **Prof. Dr. P. P. M. Alberdingk-Thijm, Philipp van Marnix, Herr von Sanct-Aldegonde.** Ein Lebensbild aus der Zeit des Abfalls der Niederlande. 68 Seiten. geh. M. 1.20.

Jahresbericht. 40 Seiten.

1883. I. **Dr. Jos. Pohle, P. Angelo Secchi.** Ein Lebens- und Culturbild. 164 Seiten. geh. M. 2.50.

II. **Dr. Karl Grube, Gerhard Groot und seine Stiftungen.** 108 S. geh. M. 1.80.

III. **Dr. Herm. Cardauns, Der Sturz Maria Stuart's.** 116 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 44 Seiten.

1884. I. **Fr. Wilh. Woker, Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts.** Franciscaner, Dominicaner und andere Missionare. 122 S. geh. M. 1.80.

II. **Prof. Dr. Hipler, Die christliche Geschichts-Auffassung.** 104 S. geh. M. 1.80.

III. **Prof. Dr. Joseph Pohle, Die Sternwelten u. ihre Bewohner.** I. Theil. 128 S. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)

Jahresbericht. 52 Seiten.

Anhang: Verzeichniß d. Mitglieder und Theilnehmer der Görres-Gesellschaft. 40 Seiten.

1885. I. **Fr. Wilh. Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs v. Spiga, spätern apostolischen Vicars von Norddeutschland.** Deutsche Angelegenheiten, Friedens-Verhandlungen zw. Papst u. Kaiser 1703—1709. 132 S. geh. M. 1.80.

II. u. III. **Prof. Dr. Jos. Pohle, Die Sternwelten und ihre Bewohner.** II. Theil. Schluß. 220 S. geh. M. 3.60.

Jahresbericht. 12 Seiten.

1886. I. **Dr. W. Pingsmann, Santa Teresa de Jesus.** Eine Studie über das Leben und die Schriften der hl. Theresia. 116 S. geh. M. 1.80.

II. **Dr. Anton Pieper, Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im siebenzehnten Jahrhundert.** 116 S. geh. M. 1,80.

III. **Fr. Wilh. Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., apostolischer Vicar von Norddeutschland 1709—1728.** 144 Seiten. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 28 Seiten.

(Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.)

Die bedingte Verurtheilung.

Von

Jul. Bachem

Rechtsanwalt.

Köln, 1894.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

8664

985.5

DEC. 20, 1930

Vorwort.

Seit Erlaß des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 betr. die bedingte Verurtheilung hat diese Einrichtung auch im Deutschen Reich den Gegenstand zahlreicher kritischer Untersuchungen gebildet. Hervorragende juristische Körperschaften und eine Reihe fachwissenschaftlicher Autoritäten haben sich mit derselben beschäftigt, und zwar weit überwiegend in einem der Einführung der bedingten Verurtheilung in das deutsche Strafrechtssystem zustimmenden Sinne.

Trotzdem sind wir praktisch in dieser Frage keinen Schritt weiter gekommen. Abgesehen von dem Widerstande dessen, was man die Bureaukratie in der Justiz nennen kann, erklärt sich dies wohl hauptsächlich daraus, daß die fast ausschließlich von Fachgelehrten geführte Erörterung sich mehr und mehr in Einzelfragen verloren und die entscheidenden Gesichtspunkte allzu sehr hat zurücktreten lassen.

Will man eine Reformbewegung in Fluß bringen — und als eine solche erscheint mir die auf Einführung der bedingten Verurtheilung gerichtete namentlich unter dem socialen Gesichtspunkte — so muß man nicht bloß die eigentlichen Fachkreise, sondern auch breitere Volksschichten dafür zu gewinnen suchen. Diesem Bestreben möchte die vorliegende Schrift dienen, welche zunächst an die weitverzweigte, aus Mitgliedern aller Stände zusammengesetzte Görres-Gesellschaft sich wendet.

Belgien, welches mit der gesetzlichen Einführung der bedingten Verurtheilung den Anfang machte, hat in jüngster Zeit mehr als eine beachtenswerthe gesetzgeberische Initiative ergriffen. Hoffentlich wird die Frage der bedingten Verurtheilung demnächst auch auf die Tagesordnung des Deutschen Reichstages gesetzt, wo dieselbe bisher kaum gestreift worden ist.

Der Verfasser.

I. Entstehung und Ausgestaltung des Gedankens der bedingten Verurtheilung.

Wenn es irgend etwas gibt, worüber man in der Strafrechts-Wissenschaft und der Strafrechts-Praxis heute einig ist, so sind es die schwerwiegenden Nachtheile der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Die Zahl der Verurtheilungen zu solchen Strafen hat einen ungeheuern Umfang angenommen und ist in stetem Wachsthum begriffen. Namentlich in den großen Städten, wo eine Massenansammlung von Menschen unter ungünstigern religiös-sittlichen und schwierigern social-wirthschaftlichen Verhältnissen stattfindet, mehren sich die leichtern Straffälle; gleichzeitig ist die Thätigkeit der Polizeiorgane dort eine intensivere und strengere geworden. Bei den hier vornehmlich in Betracht kommenden gesellschaftlichen Schichten kann die Geldstrafe nur in sehr beschränktem Maße zur Anwendung kommen; für einen starken Procentsatz der Verurtheilten tritt regelmäßig die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe an deren Stelle.

Vergeltung, Abschreckung und Besserung stellen als die Hauptzwecke der Strafe sich dar. Nach diesen verschiedenen Richtungen bieten die kurzzeitigen Freiheitsstrafen die größten Bedenken.

Als Sühne wirkt die kurzzeitige Freiheitsstrafe, insbesondere in ihrer ersten Anwendung, je nach der Individualität des Verurtheilten sehr verschieden. In manchen Fällen erscheint die formale Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches als eine in keinem Verhältniß zu dem wirklichen Verschulden stehende, durch die Erfüllung des Strafzweckes nicht gebotene Härte.

Für eine zahlreiche Klasse von Verurtheilten hat die kurze Freiheitsentziehung nichts Abschreckendes, hat sie kaum mehr den Charakter der Strafe; von gewissen Elementen, insbesondere unter den Rückfälligen, werden einige Tage Haft oder Gefängniß fast als eine Wohlthat empfunden. Hier ist die kurzzeitige Freiheitsstrafe wirkungslos.

Auf andere Verurtheilte übt das Gefängniß eine geradezu schädliche Wirkung aus. Es sind das namentlich die erstmalig mit dem Strafgesetz in Conflict Gekommenen: bei diesen drückt vielfach die Verbüßung einer Freiheitsstrafe an sich das moralische Niveau herab und schwächt die sittliche Widerstandskraft. Für nicht Wenige vernichtet die Gefängnißstrafe in ihren Folgen die Bedingungen der Existenz des Verurtheilten, macht es demselben nahezu unmöglich, sich und die Seinigen über Wasser zu halten; sie drängt ihn fast gewaltsam vorwärts in der Bahn der Uebertretung der Strafgesetze. Dazu kommt, daß die Art des Strafvollzugs die Möglichkeit einer bessernden Einwirkung auf den zu kurzer Freiheitsstrafe Verurtheilten erschwert. Das System der Einzelhaft, der Absonderung der Gefangenen kann hier nicht oder doch nur in beschränktem Maße zur Anwendung gelangen; seine Durchführung scheitert schon an der Unerschwinglichkeit der financiellen Aufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Anstalten. Es ist daher nicht möglich, bei kürzern Freiheitsstrafen auf den Gefangenen alle diejenigen Einflüsse wirken zu lassen, welche der sittlichen Hebung und Förderung desselben dienen. So ist denn thatsächlich die erste kurze Freiheitsstrafe nur zu oft der Beginn einer langen Verbrecherlaufbahn.

Diese Erwägungen haben die Criminalisten mit wachsender Bestimmtheit zu der Ueberzeugung gebracht, daß in der Anwendung der Freiheitsstrafen, insbesondere der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, zu viel geschieht, daß nach Mitteln und Wegen gesucht werden muß, auf diesem Gebiete eine Beschränkung zu ermöglichen.

Daher auch der Gedanke der „bedingten Verurtheilung", jener Einrichtung, deren Wesen in der Befugniß des Richters besteht, bei Fällung eines Strafurtheils die Strafvollstreckung mit der Wirkung auszusetzen, daß die Strafe wegfällt, wenn der Verurtheilte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurtheilt worden ist.

Die Bezeichnung „bedingte Verurtheilung" trifft, wie man sieht, nicht genau die Sache — richtiger wäre es, von der Verurtheilung mit bedingtem Strafaufschub zu reden —; erstere Bezeichnung ist jedoch ziemlich allgemein in Aufnahme gelangt und mag daher auch in der gegenwärtigen Abhandlung beibehalten werden.

Der Gedanke der bedingten Verurtheilung ist nicht neu. In seinem der ersten Jahresversammlung der internationalen criminalistischen Vereinigung (abgehalten am 7. und 8. August 1889 zu Brüssel) über die condamnation conditionnelle erstatteten Berichte[1]) geht, um dies darzu-

[1]) Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung. Erster Jahrgang. Berlin 1889 (S. 28 ff.).

thun, Ad. Prins bis auf Cicero zurück, indem er de Officiis I, 25 citirt: „Man muß sich hüten, daß die Strafe nicht größer sei als der Fehler"; und auf Seneca, de Ira I, V. 6: „Der Hüter der Gesetze soll (ehe er zu Strafen schreitet) zu strengen Worten seine Zuflucht nehmen, welche warnen und tadeln." Unter den Neuern führt Prins Bonneville de Marsangy an: „Man muß mit der Strafe haushälterisch umgehen, weil dieselbe den Bestand an Ehrbarkeit vermindert, welcher den sittlichen Reichthum einer Nation ausmacht." Der englische Jurist Mayhew drückt denselben Gedanken in folgender Form aus: „Die erste Bedingung einer erleuchteten Strafrechtspflege ist, daß dieselbe versucht, das Volk so lange als möglich vom Gefängniß fern zu halten, anstatt dasselbe wegen der unbedeutendsten Handlungen in's Gefängniß zu bringen."

Auch das positive Recht enthält im Keim die bedingte Verurtheilung. Das römische wie das canonische Recht handhabte die Regel: Moneat lex antequam feriat; letzteres wollte, daß der Verhängung der Excommunication in gewissen Fällen drei Verwarnungen vorhergingen. Dem ganzen ältern französischen Recht bis zur Revolution von 1789 war die admonitio vertraut; das englische Recht kennt dieselbe seit langem. Auch in den Gesetzgebungen der Türkei, Spaniens, Portugals und Rußlands fand sich die admonitio. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich enthält in § 57, Abschnitt 4 die Bestimmung, daß bei Angeschuldigten, welche zur Zeit der Begehung eines Vergehens oder einer Uebertretung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden kann. Der Verweis hat naturgemäß immer auch den Charakter der Verwarnung. In dem neuen italienischen Strafgesetzbuch endlich findet sich gleichfalls als Strafe der richterliche Verweis.

Eine der bedingten Verurtheilung nahe verwandte Einrichtung hat zuerst die Gesetzgebung von Massachusetts getroffen. Wie das dem XXI. deutschen Juristentage vom Jahre 1891 vorgelegte Gutachten von Professor Seuffert über die Frage: Ist die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen? zusammenfassend anführt[1]), wurde dort durch ein Gesetz vom Jahre 1869 die Aufstellung eines besondern Staatsamtes (State agency) vorgesehen, welchem die Aufgabe obliegt, die auf den Verbrecherpfad gerathene Jugend nach Möglichkeit wieder in bessere Bahnen zurückzulenken. Ein Beamter, state agent, ist von jedem Strafverfahren in Kenntniß zu setzen, das gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleitet wird. Seine Amtspflicht ist es dann, die nöthigen

[1]) Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages, Berlin 1890, Erster Band, Seite 231.

Erkundigungen einzuziehen und zu veranlassen, daß seitens des Gerichtes, vor welches der Jugendliche gestellt wurde, die der Person angemessene Verfügung getroffen werde; vor allem aber hat der Beamte „den Jugendlichen, wenn irgend möglich, vor Gefängnißstrafe zu bewahren". Dreierlei Maßregeln stehen hier zur Verfügung: die Ertheilung eines Verweises in besonders leichten Fällen, die Ueberweisung in eine Besserungsanstalt in schwereren Fällen und die zeitweise Stellung auf Probe, on probation, in den mittlern. Das letztere System interessirt hier am meisten, weil es in gewissem Sinne als der Ausgangspunkt für die Bewegung zu Gunsten der bedingten Verurtheilung angesehen werden kann. Der Beamte der State agency erlangt durch die Stellung des Beschuldigten auf Probe ein Aufsichtsrecht über den jungen Menschen. Wenn er findet, daß der letztere in seiner Familie (oder in derjenigen, welcher er übergeben worden), eine gehörige Beaufsichtigung und Erziehung nicht erhält, so bewirkt er die Uebernahme des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Zeigt es sich, daß der Jugendliche trotz der Beaufsichtigung wieder auf schlechte Wege kommt, so führt ihn der State agent dem Gerichtshofe von neuem vor, um nunmehr einen Urtheilsspruch dahingehend zu erhalten, daß der Betreffende einer Besserungsanstalt überwiesen werde. Es wird dabei einfach festgestellt, daß der Jugendliche die Probe, welcher er durch den früheren Urtheilsspruch unterworfen war, nicht bestanden hat und daß deshalb die strengere Maßregel der Ueberweisung an eine Besserungsanstalt angebracht ist. Im Jahre 1878 wurde die Einrichtung zunächst versuchsweise in Boston auf Erwachsene ausgedehnt, freilich mit nicht unwesentlichen Modificationen. Ein für Boston als probation officer angestellter und dem Polizeipräsidenten untergebener Beamter hat sich zunächst von allen Anklagen bei den Criminalgerichtshöfen Boston's zu informiren und Erhebungen über die Umstände der That und die Verhältnisse des beschuldigten Individuums anzustellen. Die wenigen auf freiem Fuße Processirten, welche der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden wollen, müssen sich rechtzeitig bei dem Beamten melden. Die Verhafteten besucht der Beamte im Gefängniß. Auf Grund seiner Erhebungen faßt dann der probation officer Entschluß, ob er den Angeklagten der ordentlichen Gerichts- und Gefängnißbehandlung überlassen oder ob er den Angeklagten bei Gericht für seine Behandlung reclamiren wolle. Zu bemerken kommt dabei, daß nicht bloß die erstmalig Fehlenden, sondern auch Rückfällige von dem Beamten reclamirt werden dürfen. Die Gerichte treffen Sorge, daß der probation officer den mündlichen Verhandlungen beiwohnen kann. Auf Grund seiner Vorerhebungen und der in der Verhandlung gewonnenen Eindrücke stellt dann in den ihm geeignet scheinenden Fällen der probation officer den Antrag, den Angeklagten

on probation freizulassen. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es dem Antrag stattgeben wolle. Bejahenden Falles wird der schuldig Befundene auf die Dauer von 2—12 Monaten und unter den vom Gerichte zu bestimmenden Bedingungen auf Probe und dem probation officer zur Verfügung gestellt. Dieser übernimmt damit die „formale Bürgschaft" dafür, daß der Prüfling die Bedingungen erfüllen oder daß er den Prüfling zur Bestrafung stellen werde. Der Beamte besucht den Prüfling in seiner Wohnung, läßt sich von ihm Meldungen erstatten und veranlaßt den Polizeibeamten geeigneten Falles zu Erhebungen. Führt sich der Prüfling schlecht, erfüllt er die Bedingungen nicht, so läßt ihn der probation officer mit Zustimmung des Polizeipräsidenten verhaften und bringt ihn zur Festsetzung der Strafe vor Gericht. Der probation officer kann „in besonders gearteten Fällen" die Verlängerung der Probezeit veranlassen. Hat der Prüfling die Probe gut bestanden, so wird er auf Antrag des probation officer vom Gericht der Strafe ledig erklärt.

Den zweiten gesetzgeberischen Versuch auf diesem Gebiete hat England gemacht. Dort gelangte im Jahre 1887 die sogen. First offenders Bill zur Annahme, welche, im Wesentlichen das bereits bestehende Recht bestätigend, den Beamten und Richtern das Recht einräumt, bei denjenigen, die zum ersten Mal gegen die Rechtsordnung verstoßen, von der die Bemessung der Gefängnißstrafe aussprechenden Aburtheilung abzusehen. Diese Aussetzung der Aburtheilung wird, wie Dr. Ludwig Gruber in den Mittheilungen der Internationalen criminalistischen Vereinigung[1]) darlegt, in der Weise gehandhabt, daß der englische Richter, bevor er die Aburtheilung des Angeklagten bedingt aussetzt, dessen Strafangelegenheit ordnungsgemäß verhandelt, bei welcher Gelegenheit derselbe das Beweisverfahren vollständig beendigt und die Zeugen eidlich vernimmt. Später, wenn der probeweise Freigelassene sich nicht bewährt und vor seinem Richter zu erscheinen verhalten ist, nimmt der Richter die bereits abgehaltene Verhandlung nicht wieder von neuem auf und vernimmt die bereits früher vereidigten Zeugen nicht abermals; mit einem Worte: der Richter reproducirt das Beweisverfahren nicht wieder, wie derselbe sich überhaupt in keine neue Verhandlung einläßt, sondern derselbe bemißt ausschließlich auf Grund des früher aufgenommenen Verhandlungs-Protokolls die Strafe des Angeklagten, d. h., er verurtheilt den bis dahin bloß schuldig gesprochenen Angeklagten. Wenn der Richter dem Angeklagten die Wohlthat der Aussetzung der Aburtheilung nicht zu Theil werden läßt, so kann letzterer gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel ergreifen;

[1]) Dritter Jahrgang, Heft 1, Juli 1891. S. 34 u. ff.

desgleichen steht aber auch der verletzten Partei das Recht nicht zu, gegen jenen richterlichen Beschluß, mit welchem die Aburtheilung des Angeklagten ausgesetzt wird, zu appelliren. Bei Geldstrafen wird in England die bedingte Verurtheilung nicht angewendet, weil diese Institution daselbst bloß die Bestimmung hat: diejenigen, die zum ersten Mal der Verübung irgend einer strafbaren Handlung überführt werden, vor dem Gefängnisse zu bewahren. Jene Gerichts-Verhandlungen, bei welchen in England bedingte Verurtheilungen stattfinden, sind öffentlich, und können die Tagesblätter darüber auch ohne weiteres berichten, wie dieselben auch die bedingt Verurtheilten namentlich erwähnen können. Die Durchschnittsdauer der Probezeit beträgt in England gewöhnlich zwei Jahre. Die Aussetzung der Aburtheilung kann in England bei demselben Angeklagten bloß ein einziges Mal zur Anwendung kommen, weil dieselbe dort ausschließlich nur bei Jenen stattfinden kann, die zum ersten Male eine strafbare Handlung verübt haben. Wenn somit Jemand nach dem günstigen Verlauf seiner Probezeit abermals irgend eine strafbare Handlung verübt, bei welcher die Aussetzung der Aburtheilung stattfinden könnte, so kann dieselbe deshalb jetzt nicht mehr angewendet werden, weil der zum zweiten Mal Fehlende sich nun nicht mehr darauf berufen kann, daß „nos previous conviction is proved against him", d. h., er kann den Umstand zu seinen Gunsten nicht mehr geltend machen, daß man ihn vorher noch nie schuldig gesprochen hat. Denn er wurde allerdings schuldig gesprochen, wenn es auch nicht bis zur Bemessung der Strafe, zur Aburtheilung bei ihm gekommen ist.

Vollständig ist dann der Gedanke der bedingten Verurtheilung zum ersten Male gesetzgeberisch in Belgien zum Ausdruck gelangt in dem Gesetz vom 31. Mai 1888, betr. die Einführung der bedingten Freilassung und der bedingten Verurtheilungen in das Strafsystem (loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal) und zwar in den Artikeln 9 und 10, also lautend: Art. 9. Bei Verurtheilung zu einer oder mehrern Strafen können die Gerichte erster und zweiter Instanz, wenn die als Principal- oder Subsidiarstrafe, oder in Folge der Verbindung von Principalstrafen und Subsidiarstrafen zu verbüßende Gefängnißstrafe 6 Monate nicht übersteigt und der Verurtheilte sich noch keine frühere Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zugezogen hat, durch begründete Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses oder des Urtheils ausgesetzt werde während eines von den Gerichten zu bestimmenden Zeitraumes, beginnend mit dem Tage des Erkenntnisses oder des Urtheils. Dieser Zeitraum darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Verurtheilung ist als nicht geschehen zu betrachten, wenn der

Verurtheilte während dieses Zeitraumes keine neue Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens sich zuzieht.

Im entgegengesetzten Falle werden die Strafen, für welche die Aussetzung bewilligt worden ist, und diejenigen, welche den Gegenstand der neuen Verurtheilung bilden, verbunden.

Art. 10. Jedes Jahr wird den Kammern über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes Rechenschaft abgelegt werden.

(Art. 9. Les cours et tribunaux, en condamnant à une ou plusieurs peines, peuvent, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit, ordonner par décision motivée qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt, pendant un délai dont ils fixent la durée, à compter de la date du jugement ou de l'arrêt, mais qui ne peut pas excéder cinq années.

La condamnation sera comme non avenue si, pendant ce délai, le condamné n'encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit.

Dans le cas contraire, les peines pour lesquelles le sursis a été accordé, et celles qui font l'objet de la condamnation nouvelles seront cumulées.

Art. 10. Il sera rendu compte annuellement aux chambres de l'exécution de la présente loi.)

Endlich hat in Frankreich das Gesetz betr. die Milderung und die Erschwerung der Strafen (la loi relative à l'atténuation et à l'aggravation des peines) vom 31. März 1891 den Gedanken der bedingten Verurtheilung ausgestaltet.

Dieses Gesetz beruht auf einem Gesetzesvorschlag, welchen der Senator Bérenger am 26. Mai 1884 im Senat vorgelegt hat. Ueber diesen Gesetzesvorschlag wurde im Namen der mit der Prüfung desselben beauftragten Commission durch den genannten Senator am 6. März 1890 Bericht erstattet. [1]) Wenn hiernach auch der Gedanke der bedingten Verurtheilung zuerst in Belgien gesetzgeberisch verwirklicht worden ist, so ist doch die Initiative zu demselben von Frankreich ausgegangen.

Das französische Gesetz bestimmt: Art. 1. Im Falle der Verurtheilung zu Gefängnißstrafe oder zu Geldbuße können, wenn der Beschuldigte bisher noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechtes

[1]) Der Bericht ist als Anhang zum Sitzungsberichte des Senates vom 6. März 1890 veröffentlicht worden.

zu Gefängniß verurtheilt wurde, die Gerichte erster und zweiter Instanz durch dasselbe Urtheil und durch begründete Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt werden soll (qu'il sera sursis à l'exécution de la peine). Wenn während der Zeitdauer von fünf Jahren vom Erkenntniß oder vom Urtheil an der Verurtheilte sich keine von einer Verurtheilung zu Gefängnißstrafe oder zu einer schwerern Strafe wegen Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechtes gefolgte Strafverfolgung zugezogen hat, so wird die Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet. Im entgegengesetzten Falle wird die erste Strafe zuerst vollstreckt, ohne daß sie mit der zweiten vermischt werden kann. Art. 2. Die Aussetzung der Strafe begreift nicht in sich die Zahlung der Proceßkosten und der Schadenersatzbeträge. Sie begreift ebenso nicht in sich die Nebenstrafen und die aus der Verurtheilung sich ergebenden Unfähigkeiten. Doch hört die Wirkung dieser Nebenstrafen und dieser Unfähigkeiten mit dem Tage auf, wo vermöge der Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet wird. Art. 3. Der Präsident des Gerichtes erster oder zweiter Instanz muß, nachdem er die Aussetzung ausgesprochen hat, den Verurtheilten benachrichtigen, daß im Falle neuer Verurtheilungen in den Bedingungen des Artikels 1 die erste Strafe ohne Vermischung mit der zweiten vollstreckt und die in den Artikeln 57 und 58 des code pénal vorgesehenen Rückfall-Strafen verwirkt sein werden. Art. 4. Die Verurtheilungen werden in die Gerichtsacten eingetragen, aber mit ausdrücklicher Erwähnung der bewilligten Aussetzung. Wenn keine von einer Verurtheilung in Gemäßheit des Artikels 1, Satz 2 gefolgte Strafverfolgung in dem Zeitraum von fünf Jahren eingetreten ist, braucht dieselbe nicht mehr in die den Parteien überlieferten Auszüge eingetragen zu werden. (Art. 5 trifft den vorhergegangenen Bestimmungen entsprechende Modificationen der Artikel 57 und 58 des code pénal.)

Das französische Gesetz unterscheidet sich hiernach von dem belgischen wesentlich dadurch, daß dasselbe bei Gefängnißstrafen von jeder Zeitdauer angewendet werden kann, selbst bei solchen, welche im Falle der Annahme mildernder Umstände von den Schwurgerichtshöfen verhängt werden, unter der alleinigen Bedingung, daß es um eine erstmalige Verurtheilung sich handelt; ferner, daß die Bewährungsfrist durch das Gesetz und zwar gleichmäßig für alle Fälle festgesetzt ist.

II. Verhandlungen der belgischen Kammern über das Gesetz vom 31. Mai 1888.

Die Begründung des durch den Justizminister Le Jeune eingebrachten belgischen Gesetzentwurfs betr. die bedingte Verurtheilung, um welchen seitdem die Erörterung dieses für die Strafrechtspflege hochwichtigen Gegenstandes vorzugsweise sich dreht, stellt den Satz an die Spitze: „Aufgabe der Strafgesetzgebung ist es nicht nur, durch die den Schuldigen auferlegte Strafe die Abschreckung zu erzielen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beitragen muß. Die Sühne, welche sie die Schuldigen leisten läßt, muß dazu dienen, dieselben zu bessern und so die Straffälle zu vermindern, indem dem Rückfalle vorgebeugt wird." Der Minister verbreitet sich dann eingehender über die bedingte Freilassung, welche bereits in die Gesetzgebung zahlreicher Länder eingeführt ist.

Speciell bezüglich der bedingten Verurtheilung sagt die Begründung: „Es gibt viele Verurtheilte, für welche die volle Strafe in der Brandmarkung besteht, mit der sie durch die bloße Wirkung des gegen sie verhängten Richterspruches sich getroffen fühlen; andere quält der Gedanke an ihre Angehörigen, welche in Folge ihrer Abwesenheit der größten Noth preisgegeben sind, über alles Maß gerechter Sühne hinaus; für andere dagegen ist die Verurtheilung eine leere Form und das Gefängniß ein wohlausgestattetes Gasthaus, in welchem ein vorübergehender Aufenthalt, namentlich im Winter, der Annehmlichkeit nicht entbehrt. Für die große Mehrzahl ist die Einkerkerung mit ihren erniedrigenden Folgen der Uebergang aus der Lage des Menschen, den die Selbstachtung und die Anhänglichkeit an seine Familie noch in geregelten Bahnen erhält, zu jener des Elenden, der in seinen eigenen Augen und vor den Seinigen entehrt, fortan von Verbrechen zu Verbrechen fortschreitet. Hier bewirkt die Einkerkerung selten eine sittliche Wiederaufrichtung, häufig würdigt sie herab und macht für den Rückfall empfänglich; sie ist nicht in gleicher Weise für die Sühne erforderlich, und die Herabdrückung des sittlichen Bewußtseins, welche sie bewirkt, stellt als eine sociale Gefahr sich dar. Darum hält die Regierung dafür, daß das Gesetz den Richter bevollmächtigen muß, die Vollziehung der die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafen auszusetzen, derart, daß die Verurtheilung als nicht geschehen zu gelten hat, wenn der Verurtheilte während des Zeitraumes der Aussetzung nicht rückfällig wird. Der Richter, welcher Grund zu der Annahme besitzt, daß der Beschuldigte zu denjenigen gehört, für welche die durch die Verurtheilung verursachte Scham und der eingeflößte Schrecken zur Sühne und Abschreckung genügen, wird ihn nur

unter der Suspensivbedingung eines innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eintretenden Rückfalles verurtheilen. Der Richter wird diesen Zeitraum nach der früheren Führung des Beschuldigten, nach seiner sittlichen Verfassung, seiner persönlichen Lage und den Zeichen seiner Reue festsetzen. Die im Sinne dieser gesetzgeberischen Neuerung entworfene Vorlage vertraut den Gerichten eine Unterscheidungs-Arbeit an, welche gegenwärtig mit Hülfe des Begnadigungsrechtes vorgenommen wird, ohne daß die Regierung die Mittel der Abwägung besitzt, welche die Richter aus den vor ihnen sich abspielenden Verhandlungen gewinnen. Die Richter, welche zur Handhabung der Strafrechtspflege berufen sind, verwenden die äußerste Aufmerksamkeit auf die Prüfung der kleinsten Einzelheiten dieser Verhandlungen. Sie wissen, daß alle Privatinteressen, auch die geringfügigsten, welche von der Strafrechtspflege berührt werden können, in den Augen des Gesetzgebers und der Regierung überaus kostbare Interessen sind, und daß der Kreis derselben ein weiter ist. Sie wissen, daß bei der Erfüllung ihrer stets furchtbaren Aufgabe selbst ihre anscheinend gleichgültigsten Handlungen die gewichtigsten socialen Interessen fördern oder schädigen können. Die neuen Vollmachten, welche die Regierung Ihnen vorschlägt, denselben anzuvertrauen, werden sie in den Stand setzen, durch tactvolle Anwendung nur noch mehr den Wunsch, richtig zu handeln, an den Tag zu legen."

Die Central-Section der belgischen Deputirtenkammer empfahl einstimmig die Annahme der Regierungsvorlage. In seinem Namens der Section der Kammer erstatteten Berichte führte der Berichterstatter Thonissen hinsichtlich der bedingten Verurtheilung Nachstehendes aus: „Der Entwurf schlägt uns eine andere Neuerung von großer Tragweite vor. Dieselbe besteht in der den Gerichten zuerkannten Befugniß, die Vollstreckung eines Urtheils auszusetzen, der Art, daß die Verurtheilung als nicht geschehen zu betrachten ist, wenn der Verurtheilte das Strafgesetz während der Dauer der Aussetzung nicht verletzt. Es ist von Wichtigkeit, die Fälle genau zu bestimmen, in welchen der Art. 9 den Richtern diese bedeutungsvolle Gewalt überträgt, welche ihnen durch die gegenwärtige Gesetzgebung nicht verliehen ist. Zwei bestimmt angegebene Bedingungen sind hier erforderlich. Die Maßregel soll lediglich ergriffen, der Versuch lediglich gemacht werden in Betreff derjenigen, welche zum ersten Mal das Strafgesetz übertreten, welche noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind. Und weiter darf die erkannte Strafe nicht mehr als sechs Monate betragen. Empfiehlt es sich, diese Neuerung zuzulassen, welche sich vollständig von den Ueberlieferungen unserer Rechtsprechung entfernt? Auf Grund einer gründlichen Erörterung stehen wir nicht an, diese Frage bejahend zu beantworten. Zwei That-

sachen werden in unanfechtbarer Weise durch die Criminalstatistik aller europäischen Völker bezeugt. Die Strafen von kurzer Dauer üben nur eine schwache Wirkung auf die Criminalität, und die Freiheitsstrafe mit ihren erniedrigenden Folgen hat häufig ein dem erwarteten gerade entgegengesetztes Resultat. Dieselbe bewirkt eine Herabdrückung des sittlichen Empfindens, erniedrigt den Verurtheilten in seinen eigenen Augen, macht ihn fernerhin gleichgültig gegen die Mißbilligung der öffentlichen Meinung, und für den Rückfall empfänglich. Das trifft insbesondere zu, wenn die Einkerkerung trotz ihrer kurzen Dauer den Ruin des Verurtheilten und die Noth seiner Familie im Gefolge hat. Ist es da nicht besser, in ausnahmsweise günstigen Fällen, wenn der Beschuldigte zum ersten Mal wegen einer Strafthat vor Gericht erscheint, den Richtern zu gestatten, dem Urtheil den Charakter einer Drohung zu geben, welche verwirklicht wird, wenn der Delinquent sich nicht bessert, die aber ohne Folgen bleibt, wenn derselbe durch seine Unterwerfung und seine spätere Führung den Beweis liefert, daß ihn die Gesellschaft ohne Schaden und Gefahr vorläufig auf freiem Fuß belassen kann. Es ist nicht immer nothwendig, daß die Pforten des Gefängnisses hinter dem Manne sich schließen, der in einem Augenblicke der Aufwallung oder der Schwäche zum ersten Mal das Strafgesetz übertreten hat. Wenn die mit der Drohung der Vollziehung verbundene Verurtheilung für sich allein eine hinreichende Strafe darstellt, wenn die Fürcht und das Schamgefühl, welche dieselbe einflößt, zur Sühne genügen, so erscheint deren unmittelbarer Vollzug nicht immer unerläßlich. Man kann wenigstens in gewissen, der erleuchteten und unparteiischen Würdigung der Richter überlassenen Fällen die Vollziehung von der künftigen Führung des Verurtheilten während eines bestimmten Zeitraumes abhängig machen. Der Art. 9 setzt diesen Zeitraum auf höchstens fünf Jahre fest, vom Tage des Urtheils ab. Es würde weder verständig noch menschlich sein, den Verurtheilten unter einer beständigen Drohung der Einkerkerung leben zu lassen. Eine solche Drohung würde peinlicher sein als die Strafe selbst. Hervorzuheben ist, daß im Sinne des Art. 9 die Drohung vollständig in Kraft bleibt. Der Verurtheilte weiß, daß, wenn er auf's neue das Strafgesetz übertritt, das Urtheil vollstreckt werden und daß er außerdem die durch die neue Uebertretung verwirkte Strafe abzubüßen haben wird. Mehr noch als der Bürger, der nie strafrechtlich verfolgt worden, ist er dabei interessirt, sich vorwurfsfrei zu führen. Nicht das Vorhandensein der Verurtheilung, nur die Vollstreckung der Strafe ist von einer Bedingung abhängig gemacht. Sehr zu Unrecht wird auch hier die Verfassungsfrage aufgeworfen. Eben wie in dem Falle einer bedingten Freilassung, bleibt die königliche Machtvollkommenheit unberührt. Wie alle

andern Strafen, so kann auch diejenige, deren Vollstreckung an eine Bedingung geknüpft ist, durch den König erlassen werden. Kein Verfassungs-Artikel verbietet der Gesetzgebung, den Charakter der Strafen zu ändern oder deren Anwendung von dem Hinzutreten gewisser durch Richterspruch oder durch Gesetz bestimmter Acte abhängig zu machen. Die königliche Gewalt, die gesetzgeberische Gewalt und die richterliche Gewalt bleiben jede in ihrer Sphäre."

In der Rede, mit welcher der Justizminister Le Jeune die General-Discussion eröffnete, machte derselbe statistische Mittheilungen über das Anwachsen der von den Zuchtpolizei-Gerichten erkannten Gefängnißstrafen, wobei er vorausschickte, daß das Einzelhaftsystem in Belgien allgemein und in mustergültiger Weise durchgeführt sei, so daß gegenseitige moralische Ansteckung der Gefangenen nicht in dem Maße statthaben könne wie in andern Ländern, insbesondere in Frankreich, wo das Zellensystem nur wenig ausgebildet sei. Trotzdem erscheine die Zunahme der Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen durch die Zuchtpolizei-Gerichte wahrhaft beängstigend. Im Jahre 1840 betrug die Zahl dieser Verurtheilungen 9012; diese Ziffer blieb annähernd gleich bis 1870; von da an Zunahme in starken Sprüngen: 1870: 10 903; 1880: 17 677; 1884: 19 735. Es sei kein Grund zu der Annahme vorhanden, meinte der Minister, daß diese Progression stille stehe, wenn man kein Mittel der Abhülfe ergreife; falls dieselbe in dem gleichen Verhältnisse fortschreite, würde die Zahl jener Verurtheilungen im Jahre 1890 28 000 betragen. Angesichts solcher Zahlen leuchte ein, daß die Bestrafung allein nicht genüge, um die bürgerliche Gesellschaft gegen das Anwachsen der Strafthaten zu sichern.

Bezüglich der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Anschauungen bemerkte der Minister Folgendes. „Schlecht angewandt oder unnütz angewandt wirkt die Gefängnißstrafe sittenverderbend; es muß versucht werden, zu verhindern, daß die Strafe nicht eine Zunahme der Straffälle bewirke. Es ist eine irrige Voraussetzung, daß die Anschauungen, welche den Gesetzentwurf eingegeben haben, auf eine Milderung des Strafsystems abzielten. Das gerade Gegentheil ist der Fall. Die bedingten Verurtheilungen entsprechen der Nothwendigkeit, die Strafe nicht ohne Vorsicht anzuwenden. Die Strafe ist ein gefährliches Instrument, man muß dasselbe mit Umsicht handhaben; wird dasselbe aber mit Umsicht gehandhabt, so muß es anderseits auch scharf treffen. Vor allem darf die Strafe niemals unnütz angewendet werden. Man muß von Grund aus unterscheiden zwischen den Strafen von kurzer und den Strafen von langer Dauer und man kann, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, sagen, daß heute die Unwirksamkeit der Gefängnißstrafe, wenn dieselbe nur von

kurzer Dauer ist, unwiderleglich dargethan ist. Das materielle Elend, die Trunksucht, die Prostitution, die Verderbniß der Jugend, die Zerstörung der Familienbande: alles das hat eine Bevölkerungsschicht herangebildet, welche der Einschüchterung durch die Strafe nicht mehr zugänglich ist, und welche man als die große Armee des Lasters und des Verbrechens bezeichnen kann. Die kurzzeitige Gefängnißstrafe hat für dieselbe nichts Erschreckendes. Aber außerhalb dieser verkommenen Schaaren flößt die Einkerkerung, die Gefängnißstrafe, und wäre sie nur von der Dauer eines Tages, ein wahres Grauen ein, hat dieselbe den Charakter der Tortur. So wird die kurzzeitige Gefängnißstrafe eine Strafe, deren Wirksamkeit im umgekehrten Verhältniß zu der Verderbtheit des Schuldigen steht. Dieselbe Strafe trifft um so härter, je größer die verhältnißmäßige Sittlichkeit des Schuldigen ist. Sie ist grausam, wenn das Ehrgefühl bei dem Schuldigen noch unversehrt ist; sie ist um so weniger empfindlich, je größer bei demselben die Verderbtheit ist; sie ist ganz wirkungslos, wenn der Schuldige ein Verworfener ist, auf den die Schande und das Unglück der Seinigen keinen Eindruck mehr machen. Die kurzzeitige Freiheitsentziehung wird eine Strafe hauptsächlich durch den entehrenden Charakter, welchen die menschliche Würde derselben beilegt, durch den Schimpf, welcher die Angehörigen des Schuldigen zugleich mit diesem trifft, durch den Niedergang und das Elend, welche dieselbe für eine ganze Familie im Gefolge haben kann, und gegen alles das sind diejenigen, welche die Trunksucht, die Verderbniß der Jugend, die Prostitution und die Zerstörung der Familienbande in das Heer des Lasters und des Verbrechens eingereiht haben, vollkommen gleichgültig. Was fragen diese nach der Einkerkerung, wenn dieselbe nicht von langer Dauer ist! Die Strafe wendet sich an Gefühle, welche bei ihnen erstorben sind; sie verursacht ihnen keinerlei Schmerz, höchsten Falles ein vorübergehendes Unbehagen. Da drängt sich der Gedanke der bedingten Verurtheilung auf, welcher dem Richter die Möglichkeit gibt, eine solche Strafe nur mit der nothwendigen Unterscheidung anzuwenden."

Der Minister sprach dann von einer socialen Ungerechtigkeit, welche als eine wirkliche Grausamkeit sich darstelle. Die von ihm angeführten Zahlen bezögen sich nur auf die von den Zuchtpolizeigerichten und den Schwurgerichtshöfen ausgesprochenen, lediglich auf Freiheitsstrafen lautenden Verurtheilungen. „Die Ziffer für das Jahr 1884 beträgt 19 346; aber dieser Ziffer ist diejenige der Verurtheilungen zu Haftstrafen hinzuzufügen, welche die einfachen Polizeigerichte ausgesprochen haben, nämlich 18 197; ferner diejenige der Verurtheilungen zu Geldbußen, nämlich 103 238. 37 543 Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen stehen daher 103 238 Verurtheilungen zu Geldstrafen gegenüber. Die Gesammtzahl

der Verurtheilungen beträgt 140 781, und darin sind die Verurtheilungen wegen Landstreicherei und Bettelns noch nicht einbegriffen. Nun treffen aber die Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen größtentheils Leute, welche nicht im Stande sind, die Geldbuße zu erlegen. Der Reiche bezahlt die Geldstrafe und für ihn hat daher die verhängte Strafe nichts Entehrendes; wird denn aber der Arme, den seine materielle Lage nöthigt, die Geldstrafe »abzusitzen«, nicht ebenso wie der Reiche in seinem Ehrgefühl und der Liebe zu den Seinigen getroffen, welche die Gefängnißstrafe zur Folter machen? So wird denn dasselbe Verfehlen in gänzlich verschiedener Weise geahndet, je nachdem der Schuldige reich oder arm ist. Der Reiche entgeht der beschämenden und qualvollen Gefängnißstrafe, den Armen trifft das Brandmal der Ehrlosigkeit, er lernt die Qualen einer Freiheitsentziehung kennen, welche seine Familie in Noth bringt, und die Schuld beider ist die gleiche! Aber noch mehr. Die Gefängnißstrafe hat eine entsittlichende Wirkung: der Arme, welcher nur zu einer Geldbuße verurtheilt worden war, wird mit dem Gefängniß Bekanntschaft machen, und wenn er herauskommt, so wird ihm ein Makel ankleben, der ihn dem Rückfall überliefert!"

In sehr eingehender Weise äußerte sich der Minister über das Verhältniß der durch den Richter ausgesprochenen bedingten Verurtheilung zu dem Begnadigungsrecht der Krone: „Das Begnadigungsrecht bleibt gänzlich unverletzt, und es erlangt den Glanz wieder, mit welchem die Verfassung dasselbe umgeben hat, indem sie daraus ein Vorrecht und einen Schmuck der Krone machte. Die königliche Milde, welche nicht bedingungsweise unter gleichzeitigen Drohungen walten kann, wird nicht mehr mit den Maßnahmen der Strafjustiz und der Strafverwaltung vermischt werden. Sie wird nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sein, sich in tausenden und abertausenden Entscheidungen zu verirren, deren naturgemäß unwiderruflicher Charakter nur zu oft beklagenswerthe Irrthümer unwiderruflich macht. Das Begnadigungsrecht muß heute die bedingte Verurtheilung ersetzen, weil es hier um ein unabweisbares Bedürfniß sich handelt. Die Verurtheilungen zu den Strafen, welche die bedingte Verurtheilung des Gesetzentwurfs im Auge hat, führen gegenwärtig zu einer ungeheuer großen Zahl von Gnadenacten; nur können diese Gnadenacte nicht bedingt sein. Dieselben werden bewilligt, ohne daß die Regierung in der Lage ist, zu prüfen, bis zu welchem Grade diejenigen, denen sie zu Theil werden, derselben würdig sind. Da, wo heute die Gnade im Dunkeln waltet, wird in Zukunft der Richter auf Grund der Verhandlungen, die sich vor ihm abgespielt haben, in klarer Erkenntniß entscheiden."

In Erwiderung auf die von dem Abgeordneten Bara, dem frühern

Justizminister, gegen die bedingte Verurtheilung erhobenen Einwendungen, welche hauptsächlich dahin gingen, daß die Gleichheit vor dem Gesetz durch die Ausführung des neuen Gesetzes Schaden leiden werde, bemerkte Minister Le Jeune in Bezug auf das Begnadigungsrecht weiter: „Der Gedanke, welcher mich zur Einbringung dieses Gesetzentwurfs geführt hat, ist in mir entstanden seit der Zeit, da ich als Justizminister berufen war, über Tausende von Gnadengesuchen zu befinden, welche fast alle von Armen ausgingen, und welche mir das herzzerreißende Schauspiel von Familienvätern und Familienmüttern darboten, für die das Gefängniß unauslöschliche Schmach, Noth und Hunger am häuslichen Herde, den endgültigen Untergang ihrer Kinder bedeutete. Sie waren verurtheilt worden, weil das Strafgesetzbuch nach allgemeinen Formeln vorgeht und nicht den zahllosen Schattirungen Rechnung tragen kann, welche bewirken, daß dieselbe Strafe, welche für Diesen gerecht ist, für Jenen ungerecht sein wird; sie sind zu Gefängnißstrafen verurtheilt worden, weil sie irgend einen geringfügigen Gegenstand, einen Regenschirm, einen Shawl, ein Brod entwendet haben, und die Folgen der Verurtheilung verursachen ihnen eine schreckliche Pein und ziehen ihre Kinder in Mitleidenschaft. Glauben Sie, daß unter diesen armen Familienvätern und diesen Familienmüttern so wenige sind, welche Ehrgefühl besitzen? Ich sage Ihnen, daß dieselben nach Tausenden zählen. Ich kann der Kammer versichern und ich würde glauben, meine Pflicht als Justizminister zu verletzen, wenn ich anders handelte, daß ich kein einziges Gnadengesuch aufmerksamer persönlicher Prüfung für unwürdig halte. Und so kam mir der Gedanke, den Kammern die Einführung der bedingten Verurtheilungen vorzuschlagen. Ich konnte nicht fortfahren, im Dunkeln zu tasten, unter dem Druck all des unverdienten Unheils, welches ich nicht verhinderte. Ich konnte mir nicht die Acten über alle Verurtheilungen vorlegen lassen und in denselben die nöthige Aufklärung suchen, um diejenigen, für welche das Gesetz nicht unbeugsam genug sein kann, von denjenigen zu unterscheiden, für welche die Gefängnißstrafe eine unnütze Qual und eine auch für die bürgerliche Gesellschaft verhängnißvolle Herabwürdigung bedeutet. Ich sage nicht, daß diese Fälle schwierig zu unterscheiden seien; allein immerhin muß man sich Klarheit verschaffen. Man wendet mir ein, der Richter werde dieselben nicht besser zu erkennen vermögen. Ist es denn so schwierig, aus der Zahl der Beschuldigten, welche nie einen Fehltritt begangen haben, mit dem die Gerichte sich zu befassen hatten, die Schurken herauszufinden, welche keinerlei Schonung verdienen, für welche die Einkerkerung noch zu kurz ist im Hinblick auf die Behandlung, welche sie verdienen, und denen gegenüber man keinerlei Bedauern zu empfinden braucht, wenn man sie so scharf

wie möglich bestraft. Ist es nicht die schönste Aufgabe des Richters, hier zu unterscheiden? Und ich füge hinzu, daß dies die dankbarste Aufgabe ist, welche der Richter erfüllen kann. Herr Bara hat während der Zeit seiner letzten Ministerschaft 12 000 Gnadengesuche bewilligt; zähle man in dieser Ziffer die Verurtheilungen, welche bedingte hätten sein müssen, und die Freilassungen, welche nicht schlechthin hätten erfolgen dürfen! Hat der Minister bei den von ihm verfügten Entlassungen aus dem Gefängniß das Unterscheidungsvermögen so walten lassen können, wie der Richter bei der bedingten Verurtheilung dies gethan haben würde? Und was soll man von allen denjenigen sagen, welche die gleiche Begünstigung nicht haben erlangen können, und welche die Gefängnißstrafe unglücklich gemacht und dem Rückfall überliefert hat? Wenn ein Minister 12 000, 13 000, 14 000 Gnadengesuche unter den angeführten Umständen bewilligt hat, sollten in dieser Zahl von Bewilligungen nicht solche sein, die als Zugeständnisse an politische Forderungen sich darstellen? Wird der Minister in der Lage sein, zu behaupten, daß nicht eine dieser Gnadenbewilligungen auf solche Forderungen zurückzuführen ist, daß diese Entscheidungen niemals unter dem Einflusse eines politischen Interesses ergangen sind? Ein derartiger Verdacht kann den Minister nicht mehr treffen, wenn die Einrichtung der bedingten Verurtheilung das Amt, welches der Minister mit Hülfe des Begnadigungsrechtes hinsichtlich der kurzzeitigen Freiheitsstrafen bisher ausgeübt hat, auf die Gerichte überträgt."

Die Special-Discussion über den Gesetzentwurf förderte keinerlei neue Momente von Belang zu Tage. Bei der Abstimmung gelangte Art. 9 des Entwurfs mit 65 gegen 19 Stimmen zur Annahme. Nachdem dann noch ein Amendement de Sadeleer, welches einen der Kammer zu erstattenden jährlichen Rechenschaftsbericht verlangt, als Art. 10 beschlossen worden war, nahm die Deputirtenkammer den gesammten Gesetzentwurf mit 73 gegen 5 Stimmen und 4 Enthaltungen an.

Bei der Berathung des Senats über die Vorlage betonte der Berichterstatter der Justiz-Commission: die Absichten des Gesetzgebers könnten nur dann verwirklicht werden, den neu zu schaffenden Einrichtungen werde nur dann der Charakter einer socialen Wohlthat gewahrt bleiben, wenn die Gerichte ebenso wie die Verwaltung die ihr vom Gesetzgeber zugedachte neue Aufgabe mit Klugheit, Umsicht und Unparteilichkeit wahrnähmen. Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die gesetzgebenden Körperschaften in der Lage seien, das Gesetz auf seine Wirksamkeit zu prüfen und Schritt für Schritt dessen Ausführung zu folgen. Der Justizminister trat bei der Berathung nochmals der Auffassung entgegen, als ob das Gesetz zu ungerechtfertigter Milde führen werde.

„Ich glaube, daß die mißbräuchliche Anwendung leichter Strafen, deren Zahl eine wahrhaft erschreckend große geworden ist, die Entnervung der Strafe zur Folge gehabt hat. In Zukunft wird der Richter, welcher die Befugniß hat, die Wirksamkeit der von ihm zu verhängenden Strafen von der im Gesetze vorgesehenen Bedingung abhängig zu machen, strenger in der Anwendung des Strafgesetzes sein können. Wir werden in den richterlichen Entscheidungen nicht mehr jene Abschwächungen antreffen, welche sich häufig weniger aus dem Thatbestande der Einzelfälle, als aus berechtigten Bedenken erklären, denen der Richter jetzt Rechnung tragen wird, indem er nur bedingt verurtheilt. Der größere Spielraum, welchen ihm das Strafgesetz läßt, wird dem Richter gestatten, schärfer zu treffen, ohne daß er wegen des Mangels an Gewißheit und der erforderlichen Aufklärung durch die Furcht, zu stark zu treffen, zurückgehalten wird."

Die Annahme des Gesetzentwurfs im Senat erfolgte einstimmig bei Anwesenheit von 42 Mitgliedern.

III. Ausführung des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888.

Bis jetzt sind über die Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 vier Rechenschaftsberichte gemäß Artikel 10 dieses Gesetzes vom Justizminister erstattet worden.

Der erste Bericht (welcher in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 17. Mai 1890 vorgelegt wurde)[1]) erstreckt sich auf den Zeitraum vom Juni 1888 bis Ende 1889; er faßt also die Ergebnisse der neunzehn ersten Monate der Ausführung des Gesetzes zusammen.

Mit Bezug auf die bedingte Verurtheilung schickt der Justizminister folgende Vorbemerkung voraus: „Die bedingte Verurtheilung ist nicht nur ein Modus der Strafmilderung in den Fällen, in welchen die Schuldbarkeit nicht im Verhältniß zu der angedrohten Strafe zu stehen scheint, sondern sie muß auch und zwar vornehmlich eine dem Rückfall vorbeugende Maßregel sein; darum sollten, was nicht alle Gerichte genügend eingesehen haben, die festgesetzten Fristen von hinreichender Dauer sein. Das Gesetz gestattet dem Richter, die Prüfungsfrist, bei deren Ablauf im Falle nicht stattgehabten Rückfalles die Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet wird, auf fünf Jahre auszudehnen. Die Gerichte haben von dieser Befugniß nicht häufig genug Gebrauch gemacht; die von ihnen gesetzten Fristen müssen länger sein."

[1]) Rapport sur exécution de la loi instituant la condamnation conditionnelle et la libération conditionnelle.

(In den Nachweisen für den oben angegebenen Zeitraum fehlt noch die Angabe, wie viel Verurtheilungen zu längern als sechsmonatlichen Freiheitsstrafen ergangen sind.)

Ausgesprochen wurden während der fraglichen Zeit durch die Zuchtpolizeigerichte im ganzen Königreich Belgien 61 787 Verurtheilungen. Von diesen Verurtheilungen waren 8696 bedingte. Bei den bedingt Verurtheilten sind 192 Rückfälle festgestellt worden.

Durch die Polizeigerichte wurden 222 492 Verurtheilungen ausgesprochen. Von diesen Verurtheilungen waren 4499 bedingte. 54 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Zuchtpolizeigerichte und die Polizeigerichte zusammen haben 284 279 Verurtheilungen ausgesprochen, darunter 13 195 bedingte. Es wurden insgesammt 246 Rückfälle festgestellt.

Die drei belgischen Appellhöfe haben in 43 Fällen, entgegen dem Urtheil erster Instanz, die Wohlthat der Bedingung zurückgezogen, in 67 Fällen dieselbe, im Gegensatz zur ersten Instanz, bewilligt.

Die Natur der Gesetzes-Verletzungen anlangend, bei welchen bedingte Verurtheilungen ergangen sind, so betrafen 8485 Verbrechen und Vergehen, welche im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, 2286 Uebertretungen von Polizei-Verordnungen, 447 Uebertretungen von provinziellen und gemeindlichen Reglements und 1977 Uebertretungen von Specialgesetzen.

Im Einzelnen wurde die bedingte Verurtheilung von den Zuchtpolizeigerichten bei den verschiedensten Straffällen ausgesprochen u. a. in 26 Fällen von Bankerott, 113 Fällen von Verleumdung, 44 Fällen der Fälschung von Nahrungsmitteln, 3339 Fällen von absichtlicher Körperverletzung, 211 Fällen von Zerstörung von Einfriedigungen oder Mobilargegenständen, 23 Fällen von Hausfriedensbruch, 13 Fällen von Zweikampf, 125 Fällen von Prellerei und Vertrauensmißbrauch, 49 Fällen von Fälschungen, 20 Fällen von fahrlässiger Tödtung, 6 Fällen von Brandstiftung, 99 Fällen von thätlicher Beleidigung, 7 Fällen von Glücksspiel, 961 Fällen von Beamtenbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, 1803 Fällen von Diebstahl und Unterschlagung [1]).

Dr. L. Franck in Antwerpen hat den ersten belgischen Regierungsbericht über die bedingte Verurtheilung einer „das höchst günstige Gesammtresultat" constatirenden Besprechung [1]) unterzogen, in welcher er im Hinblick auf das geringere Maß der Anwendung bei den polizeilichen Uebertretungen u. a. bemerkt: „Man soll nicht vergessen, daß der

[1]) Mittheilungen der Internationalen criminalistischen Vereinigung. Zweiter Jahrg. Heft 3. Februar 1891. S. 170.

Polizeirichter, in übergroßer Mehrheit, nur Geldstrafe ausspricht, und es eigentlich nicht im Geiste des Gesetzes sein würde, darauf die condamnation conditionnelle anzuwenden. Es ist dies doch eine Abhülfe gegen das verderbliche Schalten mit kurzzeitiger Freiheitsstrafe, soll aber nie die nur zu wenig gebrauchte Geldstrafe noch seltener machen. Zu dieser theoretischen Rechtfertigung kommt hinzu, daß in den großen Städten, wie Brüssel, Antwerpen, Lüttich, Gent, der Polizeirichter eine sehr specielle Kundschaft hat, bei der die bedingte Verurtheilung nur die Polizei lächerlich machen würde. Für viele Uebertretungen endlich erscheint der Thäter in den Städten überhaupt nicht und kann so die schonende Behandlung nicht erwarten. Da nun aber die vier genannten Städte mit Umgebung mehr als die Hälfte der 222 492 Urtheile für ihre Rechnung haben, ist der verhältnißmäßig niedrige Procentsatz leicht zu erklären und an sich nicht ungünstig. Auf dem Lande bewies das Gesetz, nach den Ziffern zu urtheilen, eine größere Brauchbarkeit in dem Polizeigericht. Dort kennt doch der Richter seine Leute, weiß genau, wen er schonen, wen er strafen soll, und bekommt, wie ich es persönlich constatiren könnte, die besten Resultate. So sind die Statistiken des Berichtes sehr erfreulich, und kein Unparteiischer wird der condamnation conditionnelle das verdiente Lob vorenthalten, daß sie in kaum mehr als einem und einem halben Jahre mehr als 13000 Menschen vor dem, in Hinsicht der Verbesserung und Repression gänzlich unnützen, vom Standpunkte der Prävention vielleicht verderblichen kurzzeitigen Aufenthalte im Gefängnisse mit bestem Erfolge, ohne jeden Schaden für die Rechtssicherheit befreit hat. Es ist das ein ausgezeichnetes criminal-politisches Resultat, und es würde der Nationalökonomie nicht schwer sein, zu betonen, in welchem Grade es auch für die Gesellschaft einen Gewinn nützlicher Arbeitskraft, eine Ersparniß von Volksenergie und die Erhaltung ungeschwächter Charaktere bedeutet. Vielleicht ist eine gewisse Ungleichheit in der Anwendung nicht zu leugnen. Man mag diese aber mit um so mehr Grund auf die Zögerungen, Bedenken und Schwierigkeiten aller Anfänge zurückbringen, als auch schon in diesem ersten Lebensjahre ein nicht zu unterschätzendes Beispiel von sehr gleichmäßiger Rechtspflege bei Gleichheit der Verhältnisse sich bemerkbar macht: es sind nämlich in den Bezirken von Mecheln, Turnhout, Termonde, Verviers, Tongern, Namur, Dinant — alles Bezirke mit ländlicher Bevölkerung, wo das Gesetz also unter den besten Verhältnissen angewendet wird — die relativen Zahlen der Anwendungsfälle beinahe genau dieselben. Es ist dies ein willkommener Beweis, daß die Ungleichheit bei der Rechtsanwendung nicht durch die Institution selbst bedingt ist, sondern einerseits vom Richterstande und auf der andern Seite von den

in demselben Lande nach Zeit und Ort sehr verschiedenen Verhältnissen abhängt."

Der zweite Rechenschaftsbericht ist vom 7. Juli 1891. In der Vorbemerkung des Justizministers heißt es bezüglich der bedingten Verurtheilungen: „Die Zahl der bedingt ausgesprochenen Verurtheilungen beläuft sich auf 14 309 bei einer Gesammtziffer von 162 891 Verurtheilungen, und bei jener Zahl sind 332 Rückfälle festgestellt worden. Seit dem Erlaß des Gesetzes sind von insgesammt 447 070 Verurtheilungen 27 504 bedingt ausgesprochen worden. Die Gesammtzahl der Rückfälle bei letztern beträgt 578, also ungefähr zwei Procent. Die Ergebnisse der Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 mit Bezug auf die bedingten Verurtheilungen sind geeignet, die Befürchtungen und das Mißtrauen zu beseitigen, welche die Einführung des neuen Grundsatzes in die Strafgesetzgebung hervorgerufen hatte. Während eines Zeitraumes von 31 Monaten ist die Zahl der Rückfälle annähernd zwei Procent geblieben. Dieses Resultat ist um so günstiger, als die Gerichte die neue Einrichtung noch versuchsweise handhaben und noch zu keinen festen Anschauungen bezüglich der normalen Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes gelangt sind. Die Gerichte haben dem Gesetze noch lange nicht die Wirksamkeit gegeben, welche demselben gegeben werden kann. Die von den Polizeigerichten ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen liefern nicht ein Procent Rückfälle. 48 Friedensrichter, welche zusammen 23 245 Verurtheilungen ausgesprochen haben, haben niemals die Wohlthat der Bedingung zuerkannt. Kein Zweifel, daß, wenn diese 48 Friedensrichter von der Befugniß, bedingt zu verurtheilen, Gebrauch gemacht und das Gesetz in demselben Verhältniß und mit derselben Umsicht angewendet hätten, die aus den gelieferten Ziffern zu ziehenden Folgerungen noch günstiger sein würden. Einige Gerichte haben das Gesetz vom 31. Mai 1888 mit besonderm Erfolge angewandt. So hatten die Zuchtpolizeigerichte von Gent, Verviers, Audenarde und Ypern, welche 450, bezw. 185, 176 und 107 bedingte Verurtheilungen ausgesprochen hatten, nicht einen einzigen Rückfall festzustellen. Das Zuchtpolizeigericht von Dinant hatte bei 202 bedingten Verurtheilungen einen Rückfall, das Zuchtpolizeigericht von Charleroi bei 310 bedingten Verurtheilungen 4 Rückfälle, dasjenige von Antwerpen bei 1128 bedingten Verurtheilungen 39 Rückfälle. Zieht man demgegenüber die hohe Ziffer der gewöhnlichen Rückfälle in Betracht, welche auf die wirklichen Verurtheilungen folgen, so läßt die schon jetzt gewonnene Erfahrung einen günstigen Schluß bezüglich des Einflusses zu, welchen die bedingte Verurtheilung auf die Einschränkung der Straffälle ausüben wird."

Im Einzelnen sind im Jahre 1890 41 330 Verurtheilungen durch die Zuchtpolizeigerichte ausgesprochen worden, darunter 36 660 Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten. Von letztern waren 7932 bedingte; 283 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Polizeigerichte sprachen 121 461 Verurtheilungen aus, darunter 6377 bedingte; 49 Rückfälle wurden festgestellt.

Von den Zuchtpolizeigerichten und den Polizeigerichten zusammen wurden 162 891 Verurtheilungen ausgesprochen, von denen 14 309 bedingte waren; 332 Rückfälle sind festgestellt worden.

Die Gesetzesverletzungen, bei welchen bedingte Verurtheilungen ergangen sind, betrafen 8225 Verbrechen und Vergehen, welche im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, 2437 Uebertretungen von Polizeiverordnungen, 864 Uebertretungen von provinziellen und gemeindlichen Reglements und 2783 Uebertretungen von Specialgesetzen.

Die drei belgischen Appellhöfe haben in 39 Fällen, entgegen dem Urtheil der ersten Instanz, die Wohlthat der Bedingung zurückgezogen, in 75 Fällen dieselbe, im Gegensatz zur ersten Instanz, bewilligt.

Der vierte Rechenschaftsbericht ist vom 14. Mai 1892.

Im Jahre 1891 sind durch die Zuchtpolizeigerichte 45 224 Verurtheilungen ausgesprochen worden, darunter 41 381 zu Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten. Von letztern waren 10 357 bedingte; 581 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Polizeigerichte sprachen 151 915 Verurtheilungen aus, darunter 10 836 bedingte, bei denen 124 Rückfälle festgestellt wurden.

Insgesammt wurden von den Zuchtpolizeigerichten und den Polizeigerichten 197 139 Verurtheilungen ausgesprochen, darunter 21 193 bedingte; 705 Rückfälle wurden bei letztern festgestellt.

Unter den Gesetzesverletzungen, bei welchen bedingte Verurtheilungen ergangen sind, waren 328 Verbrechen, 11 786 Vergehen, 4361 Uebertretungen von Polizeiverordnungen, 1576 Uebertretungen von provinziellen und gemeindlichen Reglements, 3142 Uebertretungen von Specialgesetzen und allgemeinen Reglements.

Die Appellhöfe zogen in 74 Fällen die in der ersten Instanz zuerkannte Wohlthat der Bedingung zurück und bewilligten dieselbe in 128 Fällen entgegen dem Urtheil erster Instanz.

Die Gerichte erster Instanz zogen in 4 Fällen die Wohlthat zurück und bewilligten dieselbe in 138 Fällen, abweichend von dem Urtheil a quo.

Der letzte Rechenschaftsbericht ist vom 18. August 1893. Nach demselben sind im Jahre 1892 insgesammt 51 876 Verurtheilungen von den

Zuchtpolizeigerichten ausgesprochen worden, unter denen 46693 Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen bis höchstens sechs Monaten waren. Von letztern waren 15719 bedingte; 1106 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Polizeigerichte sprachen 143584 Verurtheilungen aus, darunter 21791 bedingte; 220 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Zuchtpolizeigerichte und die Polizeigerichte sprachen zusammen 195460 Verurtheilungen aus. Davon waren 37510 bedingte, bei denen 1326 Rückfälle festgestellt wurden.

Unter den 37510 Gesetzesverletzungen waren 551 Verbrechen, 18364 Vergehen, 9765 Uebertretungen, 567 Verstöße gegen provinzielle und 2736 Verstöße gegen gemeindliche Reglements, 5527 Verstöße gegen Specialgesetze und allgemeine Reglements.

Die Appellhöfe zogen in 45 Fällen die in erster Instanz zugebilligte Wohlthat der Bedingung zurück und bewilligten dieselbe in 238 Fällen, entgegen dem Urtheil erster Instanz. Die Gerichte erster Instanz zogen in 18 Fällen die Wohlthat zurück und bewilligten dieselbe in 145 Fällen, abweichend von dem Urtheil a quo.

IV. Die Internationale criminalistische Vereinigung und die bedingte Verurtheilung.

Die im Jahre 1889 neu gegründete Internationale criminalistische Vereinigung — welche nach Art. I ihrer Satzungen von der Ueberzeugung ausgeht, daß Verbrechen und Strafe eben so sehr vom sociologischen wie vom juristischen Standpunkte aus in's Auge gefaßt werden müssen und sich die Aufgabe stellt, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen — setzte die bedingte Verurtheilung auf die Tagesordnung ihrer ersten am 7. u. 8. Aug. 1889 in Brüssel stattgehabten Jahresversammlung.

Zu der Frage: „Empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurtheilung (belgisches Gesetz vom 31. Mai 1888) in die Strafgesetzgebung der übrigen Länder und unter welchen Voraussetzungen?“ lagen Gutachten vor von Ad. Prins in Brüssel und Dr. H. Lammasch in Innsbruck.

Prins gelangt in seinem schon im I. Abschnitt erwähnten Gutachten zu folgendem Ergebniß: „Die bedingte Verurtheilung ist eine gesunde und gerechte Maßregel. In der Anwendung auf die Gesetzesverletzungen, welche besonders die bürgerlichen Verhältnisse stören, auf

unerhebliche Betrügereien, unbedeutende Diebstähle, leichte Verbal- und Real-Injurien, auf die meisten Uebertretungen wirkt sie genügend repressiv. In der Anwendung auf noch nicht Bestrafte wirkt sie genügend präventiv und entspricht so den Wünschen der Strafkundigen (pénologues). Sie beseitigt die Ausartung des Systems, wodurch die Gefängnisse mit einer Menge von Häftlingen überfüllt werden, welche dieselben zu rasch wieder verlassen, zuweilen zum Schaden ihrer Zukunft und stets ohne Nutzen für die Gesellschaft. Allerdings nöthigt sie den Richter, nach eigenem Wissen und Gewissen zu handeln, unter den Beschuldigten, welche ihm vorgeführt werden, diejenigen wohl zu unterscheiden, auf welche die Maßregel anwendbar ist. Aber zugleich hebt dieselbe die gesellschaftliche Aufgabe des Richters und gibt ihm seinen eigentlichen Charakter wieder. Daher kann die Strafrechtswissenschaft im Bereich der geringern Strafthaten diese gesetzliche Reform empfehlen, deren Verallgemeinerung erhoffen und deren Ergebnisse mit Vertrauen erwarten."

Lammasch faßt seine gutachtliche Aeußerung dahin zusammen: „Abgesehen von besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten dürfte sich im Allgemeinen die Zulassung einer bedingten Suspendirung des Strafvollzuges nach belgischem Vorgange, und zwar ganz besonders hinsichtlich der von jugendlichen Personen und von Personen des weiblichen Geschlechtes verübten Delicte geringerer Schwere empfehlen."

Der Internationalen criminalistischen Vereinigung lag ferner ein Gutachten von Prof. v. Liszt (früher in Marburg, jetzt in Halle a. d. Saale) über die Frage vor: „Welche Maßregeln können dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe empfohlen werden?" Der Verfasser, welcher von vornherein mit großer Wärme und in glänzender Darstellung für den Gedanken der bedingten Verurtheilung eingetreten ist [1]), gibt der belgischen Gesetzgebung über die bedingte Verurtheilung den Vorzug vor der italienischen, welche für den erstmals Verurtheilten den richterlichen Verweis mit oder ohne Friedensbürgschaft eingeführt hat. „Der criminalpolitische Grundgedanke," sagt v. Liszt u. a., „ist da wie dort der gleiche, aber seine zweckentsprechendste Durchführung hat er nicht in der riprensione giudiziale, sondern in der condamnation conditionnelle gefunden. Der einfache Verweis (ohne Friedensbürgschaft) bestraft den ehrliebenden Bürger, er läßt den ehrlosen völlig straffrei; er wirkt um so schärfer, je feiner, um so milder, je stumpfer das Ehrgefühl des Verurtheilten ist. Man wird nicht behaupten wollen, daß diese ungleiche Wirkung des richterlichen Verweises ihn als Straf-

[1]) S. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. IX u. Bd. X.

mittel besonders empfiehlt. Auch in Verbindung mit der Friedensbürgschaft kann meines Erachtens der gerichtliche Verweis dem Gesetzgeber nicht zur ausgedehntern Anwendung empfohlen werden. Die Leistung einer hinreichenden Bürgschaft für gutes Verhalten wird zumeist nur dem besitzenden Bürger möglich sein. Sie wird gerade denjenigen Personen gegenüber entfallen müssen, auf welche der Verweis ohnehin keinen besondern Eindruck macht. Damit ist aber die ungleiche Wirkung des Verweises verschärft; der besitzende seßhafte Bürger mit entwickeltem Ehrgefühl wird zwei Mal bestraft; der an Schimpf- und Scheltworte gewöhnte Habenichts kann sich in's Fäustchen lachen. Die bedingte Verurtheilung bietet alle Vortheile des Verweises, und mehr als diese. Wenn der Richter dem Schuldigen sagt: »Du bist zu drei Monaten Kerker verurtheilt; aber die Strafe wird nicht vollstreckt, falls du fünf Jahre lang keine neue strafbare Handlung begehst« — so wird dieser Spruch gerade wegen seiner klaren Einfachheit, seiner trockenen Geschäftsmäßigkeit, nicht nur in den Ohren, sondern auch in dem Herzen des Verurtheilten nachklingen, auch nachdem er längst den Gerichtssaal verlassen hat. Er weiß, daß er sein Schicksal in der eigenen Hand hat. Bis zum letzten Tage der Frist wird der Gedanke an den Richterspruch in ihm auftauchen, wenn die Versuchung an ihn herantritt. Das ist mehr, weit mehr, als der gerichtliche Verweis mit oder ohne Friedensbürgschaft leisten kann."

In ihrer Sitzung vom 7. August 1889 nahm die Internationale criminalistische Vereinigung nach längerer Erörterung einstimmig den Antrag Prins-Garofalo (Neapel) an: „Die Vereinigung empfiehlt den Gesetzgebern aller Länder die Annahme des Princips der bedingten Verurtheilung, weist aber gleichzeitig auf die Nothwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Culturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen."

Der am Schlusse dieses Antrages gegebene Hinweis sollte einem Bedenken Garofalo's bezüglich derjenigen Delicte Rechnung tragen, welche in einer persönlichen Verletzung bestehen, wie namentlich die Beleidigung und die Körperverletzung. Garofalo befürchtete, mit Rücksicht auf das leicht erregbare Temperament seiner Landsleute, Eigengewalt und Auflehnung, wenn die Gerichte bei solchen Delicten ohne eine genugthuende Strafe für den Verletzten auf eine bedingte Verurtheilung sich beschränkten.

Die erste deutsche Landesversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung, welche am 26. und 27. März 1890 in Halle a. d. Saale abgehalten wurde, sprach sich gleichfalls für die Einführung der bedingten Verurtheilung aus und zwar stimmten von 52 Anwesenden 42

dafür, während 4 dagegen votirten und 6 Mitglieder der Abstimmung sich enthielten.

V. Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte Preußens über die bedingte Verurtheilung.

Alsbald nach der Brüsseler Versammlung der „Internationalen criminalistischen Vereinigung" hatte der preußische Justizminister Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte über die bedingte Verurtheilung eingefordert. Das Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 13. Juni 1890 (52. Jahrgang, Nr. 24) berichtete im nichtamtlichen Theile über „den wesentlichen Inhalt" der eingegangenen gutachtlichen Aeußerungen.

In dem bezüglichen Circular-Erlasse des Justizministers waren insbesondere folgende Fragepunkte aufgestellt:

1. Liegen über die praktische Bewährung der „bedingten Verurtheilung" in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?
2. Hat sich ein Bedürfniß zur Einführung der „bedingten Verurtheilung" geltend gemacht, insbesondere:
   a) Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurtheilten durch Mitgefangene) nicht in anderer Weise abgeholfen werden?
   b) Hat es sich gezeigt, daß mit der Vollstreckung solcher Strafen gegen noch nicht vorbestrafte Personen Härten verbunden waren, welche zu dem Maße der Verschuldung in keinem Verhältnisse standen?

      Sind solche Verurtheilte namentlich auch durch die Verbüßung der Strafe in ihrem weitern Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden?
   c) Hat sich die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes als ausreichend erwiesen, um solche Härten zu beseitigen?
3. Ist von der „bedingten Verurtheilung" zu erwarten, daß dieselbe
   a) die von ihr Betroffenen mit mehr Erfolg von der Begehung neuer Strafthaten abhalten werde, als dies die Vollstreckung der Strafe vermag?
   b) den Anspruch der durch die Strafthat Verletzten auf Genugthuung befriedigen und

c) dem Rechtsgefühle des Volkes im Allgemeinen Genüge leisten werde?

4. Ist zu befürchten, daß die Aussicht auf mögliche Straflosigkeit bei der ersten Verurtheilung ein Anreiz zur Begehung von Strafthaten werden könnte?
5. Ist eine gleichmäßige Ausübung des in der „bedingten Verurtheilung" liegenden Rechtes zum Straferlaß von Seiten der Gerichte zu gewärtigen?
6. Empfiehlt sich die „bedingte Verurtheilung" insbesondere gegenüber jugendlichen Delinquenten?

Von den erstatteten dreizehn eingehenden Gutachten sprechen sich laut der Darstellung im Justizministerialblatt „zwölf mit Entschiedenheit gegen die gesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung aus, und zwar sind in diesen zwölf Gutachten sämmtliche vorstehend mitgetheilten Fragen bis auf die zu 6. im Wesentlichen einstimmig zu Ungunsten derselben beantwortet. Das Gleiche gilt von der auf die jugendlichen Delinquenten bezüglichen Frage 6 hinsichtlich der Mehrheit der Berichte. Eine Minderheit hält in diesem Punkte die Einführung der Neuerung im Sinne eines Versuches für statthaft, oder wenigstens für nicht geradezu verwerflich. Einer von diesen zwölf Berichten nimmt insofern eine vermittelnde Stellung ein, als er eventuell eine der bedingten Verurtheilung ähnliche Einrichtung für zulässig erachtet, bei welcher jedoch die Entscheidung über Bewilligung des Strafaufschubes nicht dem Richter, sondern dem Justizminister zustehen müsse. Der dreizehnte Bericht endlich erklärt sich zwar zur Zeit ebenfalls gegen die Annahme der bedingten Verurtheilung; er erachtet die letztere jedoch mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich für zweckmäßig, und ist daher der Ansicht, daß die Einführung für die Zukunft in Aussicht genommen werden könnte."

Die Bemerkungen, welche in den die Ansichten der großen Mehrheit wiedergebenden zwölf Berichten zu den einzelnen Punkten gemacht, worden sind, werden dann kurz zusammengefaßt. Wir entnehmen dieser Zusammenfassung nachstehend die Hauptsätze.

In England und Belgien bestehe die Einrichtung erst seit ungefähr zwei Jahren, eine Frist, welche völlig ungenügend sei, um über den Erfolg einer so erheblichen gesetzlichen Neuerung zuverlässige und für andere Staaten verwerthbare Erfahrungen zu sammeln. Die angeblich günstigen Erfolge des „Probationssystems" in Boston und Massachusetts seien zum großen Theile der eifrigen Thätigkeit des Probation officer Capitain Savage, zu verdanken, welcher die Ueberwachung der auf Probe Verurtheilten in vortrefflicher Weise organisirt habe und selbst besorge. Eine solche Thätigkeit sei in dem kleinen Staate Massachusetts ausführ-

bar, der mit der Stadt Boston zusammen weniger als zwei Millionen Einwohner zähle. Undurchführbar aber sei dieselbe im Deutschen Reiche, da sich nicht die erforderliche große Zahl von Männern finden würde, welche gewillt und ihrer Lebenslage nach im Stande seien, eine Wirksamkeit wie die des Probation officer mit Erfolg zu üben.

Die Klagen über völlige Unwirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen seien in hohem Grade übertrieben und gingen vielfach von Stellen aus, welche mit der praktischen Strafrechtspflege und den wirklichen Zuständen in unsern Gefängnissen nicht hinlänglich vertraut seien. Ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung scheue sich auch vor der kürzesten Gefängnißstrafe und werde nach Erduldung einer solchen sich nach Kräften vor einer neuen Bestrafung hüten. Ebenfalls sehr übertrieben sei die Behauptung, daß die kurzzeitigen Strafen geradezu schädlich wirkten, weil sie meist in kleinen Gefängnissen vollzogen werden müßten, in welcher Gemeinschaftshaft bestehe, und weil daher die zum ersten Male wegen geringer Verfehlungen Bestraften durch die Gemeinschaft mit verdorbenen und verbrecherischen Mitgefangenen sittlich schwer geschädigt würden. Nach den in allen Oberlandesgerichts-Bezirken aufgestellten Belegungsplänen würden die kleinen Gefängnisse ausschließlich zur Vollstreckung kurzer Strafen benutzt; schwerere Verbrecher fänden sich daher in denselben nicht vor. Allerdings sei anzuerkennen, daß die Zustände in den kleinen Gefängnissen in der angegebenen Richtung noch keineswegs befriedigend seien. Seien die Strafen unwirksam und die Gefängniß-Einrichtungen ungenügend, so ergebe sich hieraus lediglich die Nothwendigkeit, beide zu verbessern, nicht aber ein Grund, die Strafen abzuschaffen. Eine Aufbesserung des Strafvollzugs sei nach der allgemeinen Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ausführbar und zwar hauptsächlich durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft und Festsetzung besonderer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, namentlich von Kostschmälerung.

Unsere Strafgesetze seien im Großen und Ganzen mild und ließen dem Richter durch Festsetzung von sehr niedrigen Mindestmaßen der Strafe ausreichenden Spielraum, um auch besonders leicht geartete Fälle mit einer der Billigkeit entsprechenden Strafe zu treffen. Es sei auch nicht zutreffend, daß das Volk in der gefänglichen Einziehung als solcher einen so erheblichen Makel sehe, daß den von derselben Betroffenen ihr weiteres Fortkommen aus diesem Grunde ungebührlich erschwert werde. Die Einsicht des Volkes werde unterschätzt, wenn man annähme, daß dasselbe sein Urtheil lediglich von der Thatsache der Strafverbüßung abhängig mache. Vielmehr blicke es auf die That, und nur wenn diese nach seinen Begriffen ehrlos erscheine, betrachte es den Thäter als

verächtlich. Damit solle keineswegs in Abrede gestellt werden, daß durch die Vollstreckung auch kurzer Freiheitsstrafen thatsächlich wenigstens ein Theil der Verurtheilten in seinem Fortkommen benachtheiligt werde.

Das Allerhöchste Begnadigungsrecht habe sich bisher als ausreichend erwiesen, um solche Härten, welche in besonders gearteten Fällen bei der Ausübung der Strafrechtspflege vorkämen, zu beseitigen.

Schon jetzt werde über die unzureichende präventive Wirkung der Strafe geklagt. Durch Einführung der bedingten Verurtheilung werde sich der beklagte Mangel nur steigern; denn es bedürfe keines Beweises, daß in der Vollstreckung einer Strafe ein wirksameres Abschreckungsmittel liege, als in der bloßen Androhung einer solchen für den Fall einer neuen Gesetzesübertretung.

Wenn auch schon seit langer Zeit der Staat die Ausübung des Strafklagerechts im Wege der öffentlichen Verfolgung übernommen habe, so sei damit doch materiell der Anspruch des Verletzten auf eine Sühne der ihm zugefügten Rechtsverletzung nicht beseitigt. Dieser Anspruch sei vielmehr vom Gesetzgeber sorgfältig zu berücksichtigen, weil sonst die durch strafbare Handlungen Benachtheiligten in ihren Rechtsbegriffen beirrt, in den Glauben an Mangelhaftigkeit des staatlichen Schutzes versetzt und auf den Weg der Selbsthülfe gedrängt würden. Hierin liege schon, daß, auch allgemein betrachtet, das behandelte System dem Rechtsgefühle des Volkes nicht entsprechen werde. Denn dieses wünsche, daß jede gerichtlich erwiesene Strafthat auch ihre wirkliche Strafe finde. Wenn der Richter einen überwiesenen Uebelthäter straflos lasse, so werde der gemeine Mann dies nicht verstehen und vielfach in den für die Rechtsordnung bedenklichen Glauben gerathen, daß der Justiz die Macht oder der Wille, zu strafen, fehle. Er werde geneigt sein, wenn die Strafe ausbleibe, Parteilichkeit des Richters anzunehmen. Diese Geneigtheit werde dadurch noch wachsen, daß die bedingte Verurtheilung verhältnißmäßig am häufigsten wohlhabendern oder sonst bürgerlich über den niedrigsten Klassen stehenden Personen zu Theil werden würde. Dazu komme, daß das Kriterium, von welchem bei der bedingten Verurtheilung die Strafloſigkeit schließlich abhänge, nämlich das Ausbleiben einer zweiten Verurtheilung, ein nur negatives und deshalb unzureichendes sei. Der bedingt Verurtheilte könne während der Probezeit eine neue criminelle Bestrafung nicht erlitten und dennoch sich so schlecht geführt haben, daß er einer Gnadenerweisung unwürdig erscheine. Anderseits werde es vorkommen, daß ein Verurtheilter bei sonst vollkommen tadelfreier Lebenshaltung während der Probezeit wegen eines geringfügigen Delictes sich eine Bestrafung zuziehe. Der Erstere

wäre mit der Strafe zu verschonen, an dem Letztern würde dieselbe zu vollstrecken sein.

Es sei nicht zu bestreiten, daß die Hoffnung, der Strafe zu entgehen, oft eine wesentliche Rolle unter den Erwägungen einnehme, welche zu dem Entschluß zu einer strafbaren Handlung führen. Diese Hoffnung werde unzweifelhaft bestärkt werden durch eine Einrichtung, welche für die erste Verurtheilung die Strafe der Regel nach wegfallen lassen wolle. Hieraus werde sich mit Wahrscheinlichkeit eine Zunahme der strafbaren Handlungen überhaupt ergeben.

Die Entscheidung, ob ein Angeklagter „bedingt" oder „unbedingt" zu verurtheilen sei, könne lediglich auf Grund des discretionairen Ermessens erfolgen, es sei unmöglich, dieselbe an bestimmte, eine feste Richtschnur für den concreten Fall darbietende Voraussetzungen zu knüpfen. Es liege daher in der Natur der Sache, daß von dem neuen Institute die einzelnen Gerichte in sehr verschiedenem Umfang Gebrauch machen würden. Diese nothwendig eintretende Ungleichmäßigkeit werde aber die bereits betonte Gefahr des Zweifels an der Unparteilichkeit der Rechtsprechung bei dem minder gebildeten Theile des Volkes noch erhöhen. Der Einwand, daß auch jetzt von verschiedenen Gerichten dieselben Thaten strafrechtlich verschieden beurtheilt würden, ohne daß jene Gefahr sich gezeigt habe, sei nicht stichhaltig. Denn erstlich zeige sich diese Verschiedenheit hauptsächlich in der Abmessung der Strafe, und weniger in der Entscheidung der That und Schuldfrage. Dann aber handele es sich bei der gegenwärtigen Ungleichmäßigkeit, so weit eine solche bestehe, lediglich um verschiedene Auffassungen bei der Rechtsanwendung. Bei der bedingten Verurtheilung aber würde es sich um einen aus discretionairem Ermessen hervorgehenden Gnadenact gegenüber rechtlich gleich beurtheilten Individuen handeln. Gegenwärtig beruhe das Recht zum Straferlaß allein in der Hand des Landesherrn, von welchem es unter Mitwirkung des Justizministers nach einheitlichen Grundsätzen geübt werde. Diese Einheitlichkeit würde vollständig aufgehoben werden, wenn dieses Recht durch Einführung der bedingten Verurtheilung in erheblichem Umfange auf zahlreiche Gerichte übertragen würde.

Die jugendlichen Delinquenten anlangend, führt die Mehrheit der Gutachten aus: Zwar sei die Geneigtheit, einen ersten Fehltritt bei jugendlichen Personen leichter aufzunehmen, eine größere und es sei auch anzuerkennen, daß diese Personen durch Gefängnißstrafen härter betroffen und weit mehr der sittlichen Verschlechterung ausgesetzt würden, als Erwachsene. Allein gerade bei der Jugend sei der volle Ernst der Strafgewalt erforderlich. Selbstverständlich müßten die Gefängnisse in An-

sehung der „Jugendlichen", soweit sie noch mangelhaft seien, so eingerichtet werden, daß ausgedehnte Einzelhaft zur Anwendung gelangen könne. Dann werde der Befürchtung drohender sittlicher Verderbniß der Boden entzogen sein. Allerdings kämen gerade bei Jugendlichen auch verhältnißmäßig viele besonders rücksichtswürdige Straffälle vor, welche mehr aus Unverstand und Unbesonnenheit, als aus gesetzwidrigen Neigungen entsprungen seien. Für solche Fälle biete die Gnade des Königs die einzig geeignete und angemessene Abhülfe, und dieselbe werde auch in ausgiebigem Maße gewährt.

Die Minderheit der Berichte weist darauf hin, daß in Ansehung der jugendlichen Verurtheilten die gegen den erörterten Neuerungsvorschlag bestehenden criminalpolitischen Bedenken sich in geringerm Grade geltend machten. Auf ein jugendliches Gemüth mache in der Regel schon das gerichtliche Verfahren, insbesondere die Hauptverhandlung und der öffentlich verkündete Urtheilsspruch einen bedeutenden Eindruck, so daß es in zahlreichen Fällen eines wirklichen Strafvollzuges nicht geradezu bedürfen werde. Auch werde der letztere bei Jugendlichen schwer so einzurichten sein, daß alle moralischen Gefahren für den Gefangenen vermieden würden. Wenn auch keineswegs nothwendig, so erscheine es doch wenigstens als statthaft, eine Probe mit der bedingten Verurtheilung bei jugendlichen Delinquenten anzustellen.

Der dreizehnte, von den Anschauungen der großen Mehrzahl abweichende Bericht hält zwar auch dafür, daß zur Zeit noch nicht genügende praktische Erfahrungen über die bedingte Verurtheilung vorliegen, um dieselbe gesetzlich einzuführen. Er erachtet jedoch ihre Annahme nicht grundsätzlich für unrathsam.

Die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen seien im Wesentlichen als begründet anzuerkennen. Zwar sei die Behauptung, daß in den kleinen amtsgerichtlichen Gefängnissen die Verurtheilten durch die Gemeinschaft mit Verbrechern verdorben würden, übertrieben, da diese Gefängnisse meist nur leichte Delinquenten aus dem Amtsgerichtsbezirke selbst enthielten; Bettler und Landstreicher aber abgesondert würden. Der bezeichnete Mißstand trete indessen bei größern Gefängnissen schärfer hervor, und es werde überhaupt kaum durchführbar sein, das Gefängnißwesen durch Annahme der obligatorischen Einzelhaft in der vorgeschlagenen Weise wirklich zu reformiren. Es biete sich also die bedingte Verurtheilung als geeignetes Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafe dar.

Mit der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen seien nicht selten Härten verbunden gewesen, welche zu dem Maße der Verschuldung nicht im richtigen Verhältnisse gestanden hätten. Insbesondere seien die Ver-

urtheilten öfters in ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden. Allerdings sei diese Beeinträchtigung weniger eine Folge der Strafverbüßung, als der That und der Verurtheilung, und die Mißachtung der Welt würde daher auch den treffen, der wegen einer entehrenden That nur bedingt verurtheilt worden. Immerhin aber dürfte ein solcher Verurtheilter doch in etwas milderm Lichte erscheinen, weil er noch nicht die Schwelle des Gefängnisses habe zu überschreiten brauchen. Durch die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes seien solche Härten in gewissem Umfange beseitigt worden. Durchgreifend aber könne dasselbe nicht wirken, weil Voraussetzung der Begnadigung stets ein Antrag sei, und ein solcher seitens des Verurtheilten in den geeigneten Fällen nicht immer gestellt werde. Auch biete das System der bedingten Verurtheilung anscheinend bessere Gewähr dafür, daß der Erlaß der Strafe nur Würdigen zu gute käme, da ein Gnadengesuch zumeist nur auf Grund der Acten beurtheilt werde, während die bedingte Verurtheilung sich auf eine mündliche Verhandlung vor dem Richter gründen würde.

Die bedingte Verurtheilung sei allerdings geeignet, gewisse Besorgnisse zu erregen, doch erschienen diese nicht durchgreifend. Auf jeden Fall sei die Annahme gerechtfertigt, daß bei Anwendung der bedingten Verurtheilung die Wiederholung strafbarer Handlungen, namentlich während der gestellten Garantiefrist, seltener sein werde; der Verurtheilte müsse sittlich gehoben werden, man müsse ihm Vertrauen zeigen, und er werde dieses Vertrauen voraussichtlich rechtfertigen, wie es die Mehrzahl der auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuches vorläufig Entlassenen thue.

Der Anspruch der durch die Strafthat Verletzten auf Genugthuung sei nicht hinwegzuleugnen. Auf denselben dürfe aber nur in beschränktem Maße Rücksicht genommen werden, da die Herbeiführung der Bestrafung Sache des Staates sei. Uebrigens werde ja auch bei der bedingten Verurtheilung eine Strafe ausgesprochen. Ob dieselbe auch vollzogen werde, und in welcher Weise, darüber habe der Verletzte mit der Justizpflege nicht zu rechten. Das Rechtsgefühl des Volkes werde sich in die Einrichtung finden. Mit der Zeit werde es die Ueberzeugung gewinnen, daß der Aufschub keine Aufhebung der Strafvollstreckung sei, sondern daß jede Strafthat ihre Sühne finde, wenn auch in Ausnahmefällen dem Verurtheilten eine Frist gewährt werde, damit er sich zu retten im Stande sei. Nur die falsche Anwendung des Rechtes zum bedingten Straferlaß durch den Richter könnte zu einer dauernden Erschütterung des Rechtsgefühles im Volke führen. Daß die Aussicht auf möglichste Straflosigkeit bei der ersten Verurtheilung ein Anreiz zur

Begehung von Strafthaten werden könnte, sei ebenfalls nicht zu besorgen, da die meisten Delicte ohne vorheriges Nachdenken über die Folgen begangen würden. Auch könne Niemand wissen, ob ihm der Richter die Wohlthat der bedingten Verurtheilung zubilligen würde. Eine gleichmäßige Ausübung des in der bedingten Verurtheilung liegenden Rechts zum Straferlaß von Seiten der Gerichte sei allerdings nicht zu erwarten, da die Entscheidung dem freien Ermessen des Richters überlassen werden müsse. Zunächst würden Mißgriffe vorkommen, und es sei möglich, daß manche Gerichte in bewegten Zeiten zu einem zu häufigen Gebrauch des Ersatzmittels hinneigen könnten. Dies könne aber eben so wenig als ausschlaggebend gegen die bedingte Verurtheilung angeführt werden, wie die Möglichkeit einer verschiedenen Strafzumessung gegen die relative Bestimmung der gesetzlichen Strafmaße.

Für ganz unbedenklich sei die bedingte Verurtheilung gegenüber jugendlichen Uebelthätern zu erachten, da bei diesen die Freiheitsstrafe schädlicher wirke als bei Erwachsenen. Alles zusammengefaßt, sei also die bedingte Verurtheilung an sich empfehlenswerth. Es sei aber bedenklich, mit dieser Einrichtung Versuche anzustellen, und deshalb empfehle sich ein mehrjähriges Abwarten der in andern Staaten sich ergebenden Erfahrungen.

VI. Die Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages über die bedingte Verurtheilung.

Eine sehr eingehende Erörterung fand die bedingte Verurtheilung auf dem am 10. und 11. September 1891 in Köln abgehaltenen XXI. deutschen Juristentage. Demselben lagen zwei ausführliche Gutachten über die Frage vor: Ist die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen?

Das erste Gutachten von Prof. Dr. Hugo Meyer in Tübingen verwirft die bedingte Verurtheilung grundsätzlich und will dieselbe nur ausnahmsweise zulassen. Der Verfasser faßt zunächst kurz in's Auge, was für die neue Einrichtung angeführt werden könne und entwickelt dann ausgiebiger die s. E. gegen die bedingte Verurtheilung sprechenden Gründe. Hierhin rechnet er jedoch nicht, daß danach eine Menge von wirklich strafwürdigen Fällen völlig straflos gelassen würde. Auch den Einwand läßt Prof. Meyer auf sich beruhen, daß die Einrichtung der bedingten Verurtheilung sich als ein Eingriff in das Begnadigungsrecht darstelle. Der Verfasser entwickelt im Einzelnen sein Bedenken gegen die allgemeine Einführung der bedingten Verurtheilung wie folgt.

„Wohl aber ist zu behaupten, daß diese Maßregel, wenn sie überhaupt eine Strafe ist, ihrer Natur nach ganz besonders geeignet ist, vielfach nicht als Strafe empfunden zu werden, und ferner, daß es in ihrer Natur liegt, in ganz besonders ungleicher Weise zu wirken. Denn wenn es auch bei keiner Strafe verhindert werden kann, daß der Einzelne sie völlig in den Wind schlägt, ja daß er sie vielleicht noch dazu als etwas Erstrebenswerthes aufsucht, und anderseits, daß der Eine von ihr schwer betroffen wird, während der Andere sie leicht nimmt, so ist diese Ungleichheit doch nirgends, wie hier, eine grundsätzliche, da es im Wesen dieser (zunächst ideellen) Strafe liegt, in der einen Klasse von Fällen zu einer wirklichen (reellen) Bestrafung zu führen, während dieselbe in andern Fällen ausbleibt.

„Vor allem aber kommt in Betracht, daß die Einrichtung der bedingten Verurtheilung geeignet ist, in hohem Maße das Ansehen des Gesetzes zu beeinträchtigen und als eine Art Aufmunterung zur Begehung von Delicten zu dienen. Denn, wenn ein Jeder, der bisher noch nichts verbrochen hat, bezw. bisher noch nicht zur Rechenschaft gezogen wurde, nicht zu befürchten braucht, ernstlich bestraft zu werden, sondern hoffen kann, zunächst noch ungestraft davon zu kommen, so ist dem Strafgesetz ein großer Theil seines Ansehens, und der Strafrechtspflege ein großer Theil ihrer Wirksamkeit genommen; und wenn der an sich schon so gefährliche Grundsatz »Ein Mal ist kein Mal« vom Staate selbst auf seine Fahne geschrieben wird, so muß dies für die Sicherheit der Rechtsordnung in hohem Grade bedenklich erscheinen.

„Dazu kommt die Möglichkeit, ja die Befürchtung, daß in dieser Beziehung eine sehr ungleiche Praxis werde geübt werden. Da nämlich die Fälle, in denen die bedingte Verurtheilung zur Anwendung kommen soll, nicht im voraus vom Gesetze bestimmt werden können, sondern die Maßregel ihrer Natur nach in das richterliche Ermessen gestellt werden muß, so ist zu befürchten, daß in dieser Beziehung sehr ungleich werde verfahren werden, und zwar nicht nur von verschiedenen Gerichten, sondern auch von demselben Gericht. Und insbesondere liegt die Befürchtung nahe, daß sich in dieser Beziehung eine Art Bevorzugung der bessergestellten Klassen herausstellen werde, da gerade bei diesen die Angemessenheit einer Schonung äußerlich besonders stark hervortreten wird, während bei gesellschaftlich niedriger Stehenden es weniger nothwendig erscheinen wird, eine solche Rücksicht zu üben.

„Dazu kommt ferner, daß es in vielen Fällen schwierig sein wird, die Person des Verurtheilten bei der spätern Aburtheilung wiederzuerkennen, und daß auf diese Weise eine Menge von Personen wegen nur eines Delicts werden bestraft werden, die früher schon wegen eines

andern Delicts verurtheilt waren und nunmehr wegen mehrerer Delicte bestraft werden müßten. Und zwar ist dies eine Möglichkeit, welche bei der immer mehr zunehmenden Bewegung der Bevölkerung, bei welcher der Einzelne, sei es absichtlich oder unabsichtlich, immer leichter in der Menge verschwindet, von Jahr zu Jahr steigen würde.

„Dazu kommt ferner, daß der durch die bedingte Verurtheilung eintretende Schwebezustand geeignet ist, auf die verschiedenen Arten von Verurtheilten eine sehr ungleiche Wirkung zu üben. Während die Einen geneigt sein werden, sich die Sache aus dem Sinne zu schlagen und sich freuen werden, voraussichtlich ohne Strafe davonzukommen, werden Andere den Druck der noch in Aussicht stehenden Strafvollstreckung schwer empfinden, so daß im Falle späterer Verbüßung der Strafe jener Schwebezustand für sie als eine wesentliche Erschwerung der Strafe erscheint. Hat Jemand die acht Tage oder vier Wochen Gefängniß, um die es sich handelt, abgebüßt, so hat er sozusagen freie Bahn vor sich; das Leben sorgt dafür, daß der Eindruck der verbüßten Strafe mehr und mehr verwischt wird, während die Einrichtung der nur bedingten Verurtheilung diese wohlthätige Wirkung des Zeitablaufs hinausschiebt. Auch kommt in Betracht, daß jener Schwebezustand sich nicht selten als ein Hinderniß des Fortkommens und der Erwerbsfähigkeit des Verurtheilten darstellen wird, und zwar möglicherweise als ein größeres wie die erfolgte Strafverbüßung, und daß es manchen Arbeitgeber geben kann, der sich daran stößt, daß der Arbeiter gegebenen Falls noch eine Strafe zu erstehen hat, während es ihm verhältnißmäßig gleichgültig sein würde, wenn derselbe früher einmal eine geringere Strafe verbüßt hat.

„Dazu kommt ferner, daß, während doch sonst mit Recht Werth darauf gelegt wird, daß die Strafe möglichst bald dem Verbrechen nachfolge, und während zu allen Zeiten die Verjährung einen Strafausschließungsgrund gebildet hat, die Einrichtung der bedingten Verurtheilung eine künstliche und absichtliche Hinausschiebung der Bestrafung bewirkt, eine Hinausschiebung, welche ja nicht über die Verjährungsfrist wird hinausgehen dürfen, die aber dennoch dem Grundgedanken der Verjährung widerspricht.

„Dazu kommt ferner, daß durch die nur bedingte Verurtheilung möglicher Weise das Interesse des Verletzten erheblich verletzt wird, der von der Bestrafung insbesondere auch für sich selbst eine Genugthuung erwartet und durch jene unvollkommene Art der Verurtheilung sich in dieser Erwartung mehr oder weniger getäuscht sieht. Denn wenn auch die Strafe nicht vorzugsweise dazu bestimmt ist, dem Verletzten Genugthuung zu gewähren, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Beruhigung des Rechtsgefühls des Verletzten sich auch heute

noch als ein nicht zu vernachlässigender Nebenzweck der Strafe darstellt. Wenn aber A, der dem B eine Körperverletzung zugefügt, ihm boshafter Weise werthvolle Gegenstände zerstört oder ihn schwer in seinem Hausrecht verletzt hat, nur in bedingter Weise verurtheilt wird und möglicher Weise ganz frei ausgeht, so kann es sehr wohl sein, daß sich der Rachetrieb in dem Verletzten regt, und daß somit diese Art der Rechtsprechung nur zu sehr geeignet ist, die Quelle neuer Rechtsverletzungen zu werden.

„Dazu kommt ferner, daß diese Art der Rechtsprechung zwar auf der einen Seite geeignet ist, das Ansehen des Richteramts zu heben, daß dieselbe sich aber auf der andern Seite als eine große Gefahr für das Ansehen des Richteramts darstellt. Denn wenn das Publicum sieht, wie der Richter den Angeklagten in dem einen Falle straft, während er ihn in dem andern (in bedingter Weise) freiläßt, und zwar ohne daß die Gründe hierfür äußerlich erkennbar hervortreten, so kann es nicht anders sein (zumal wenn sich der Verdacht einer Begünstigung der höhern Stände einstellt), als daß die für die Sicherheit der Rechtsordnung so nothwendige Ueberzeugung von der Festigkeit und Unverbrüchlichkeit richterlicher Entscheidungen eine mehr oder weniger große Erschütterung erleidet. Und nicht mit Unrecht hat man es als einen Widerspruch bezeichnet, einerseits, wie nunmehr allgemein geschieht, zu beklagen, daß im geltenden Rechte die Grenzen der Strafzumessung in vielen Fällen zu weit gesteckt seien, und anderseits sogar die Frage, ob es überhaupt zu einer Strafe kommen solle, in das richterliche Ermessen zu stellen.

„Dazu kommt der Widerspruch dieser Einrichtung mit der grundsätzlich richtigen und immer allgemeiner geforderten Behandlung des Rückfalles. Immer übereinstimmender wird sowohl aus grundsätzlichen wie aus praktischen Rücksichten verlangt, daß, wer wegen eines gleichen oder ähnlichen Delicts schon ein Mal bestraft war, deswegen nicht mit der gewöhnlichen, sondern mit einer höhern Strafe bestraft werde, ein Satz, der im geltenden Rechte augenscheinlich nur um deswillen in so beschränktem Maße zum Ausdruck gelangt ist, weil sich das Gesetz für gewöhnlich auf die Strafzumessung verläßt und es als selbstverständlich ansieht, daß innerhalb der Grenzen der Strafzumessung in einem solchen Falle eine höhere Strafe verhängt wird. Ist dies aber der Fall und soll nun anderseits der erstmalig zu Verurtheilende mit Strafe verschont und erst im Falle wiederholter Begehung die Strafe an ihm vollstreckt werden, so erhebt sich die Frage: Wo bleibt denn der Normalfall? Wie soll man denn normaler Weise delinquiren, wenn auf der einen Seite im Falle des Rückfalles sofort eine schwerere

Strafe verhängt wird, und auf der andern Seite die erstmalige Begehung in sehr vielen Fällen Aussicht hat, ohne (reelle) Strafe zu bleiben?

„Vor allem aber fällt in die Wagschale, daß die Einrichtung geeignet ist, die Vorstellung von der nothwendigen Verknüpfung zwischen Delict und Strafe zu erschüttern, eine Vorstellung, ohne welche die Rechtsordnung nicht bestehen kann. Allerdings hat das Recht von jeher Gründe gekannt, aus denen diese Nothwendigkeit im einzelnen Falle hinwegfällt, wohin hauptsächlich die Verjährung und die Begnadigung und in manchen Fällen die Nichtstellung des Antrags seitens des Verletzten gehören. Immer aber sind es bestimmte Ereignisse oder Verhältnisse, welche dieses Ergebniß herbeiführen, während es hier eine ganz allgemeine Rücksicht auf die Person des Schuldners sein soll, welche die Strafloſigkeit begründet."

Aus diesen Erwägungen ist es dem Verfasser nicht zweifelhaft, daß den Gründen gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung das schließliche Uebergewicht zukomme, wobei vor allem die in derselben liegende Abschwächung des strafrechtlichen Grundgedankens in Betracht komme.

Wenn aber Prof. Meyer so die an ihn gerichtete Frage grundsätzlich verneint, so erscheint ihm die bedingte Verurtheilung doch auf Grund besonderer Verhältnisse für Ausnahmefälle als annehmbar, und gelangt er demgemäß zu dem Ergebnisse, daß die Einführung der bedingten Verurtheilung in der That als angemessen erscheint, nicht aber als allgemeine Einrichtung, sondern in der Beschränkung auf jugendliche Personen sowie auf weibliche Personen, auch wenn die letztern zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Prof. Dr. Seuffert geht in seinem Gutachten bei Würdigung der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege von der allgemein anerkannten Zweckwidrigkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Gefängnißstrafen aus. Er beruft sich dabei auf die amtliche Tagesgeschichte der Criminalität. Nach der Reichs-Criminalstatistik waren im Jahre

1882	von	329 968	Verurtheilten	82 395	vorbestraft,	also	24,96	pCt.
1883	„	330 128	„	85 452	„	„	25,88	„
1884	„	345 977	„	91 219	„	„	26,07	„
1885	„	343 087	„	94 015	„	„	27,40	„
1886	„	353 000	„	99 101	„	„	28,01	„
1887	„	356 000	„	102 831	„	„	28,85	„

Die einmalig Rückfälligen bilden naheliegend das größte Contingent; unter den mehrmals Rückfälligen ist durchgängig die Zahl der drei bis

fünf Mal Vorbestraften größer als die Zahl der zwei Mal Vorbestraften, nämlich:

1882	zwei	Mal	17 910,	drei	bis	fünf	Mal	20 410
1883	„	„	18 840,	„	„	„	„	21 819
1884	„	„	20 331,	„	„	„	„	23 052
1885	„	„	20 496,	„	„	„	„	24 055
1886	„	„	21 129,	„	„	„	„	25 755
1887	„	„	21 851,	„	„	„	„	26 824

Diese Zahlen berechtigten zu der Annahme, daß die bestehende Strafeinrichtung nicht die ausreichende Schutzwirkung gegenüber der Rückfälligkeit zu äußern vermöge. Selbst ein Stillstand im Procentsatz der Rückfälligen würde vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit als bedenkliches Symptom erachtet werden müssen; eine Steigerung der Rückfälligkeit von 24,96 Procent auf 28,85 Procent, also eine Zunahme um 3,89 Procent, nahezu 4 Procent in sechs Jahren, lasse die bestehende Strafeinrichtung als ungenügend und unzweckmäßig erscheinen. An diesem Zahlenergebniß werde dadurch nichts verschoben, daß die letzten Jahre ein erfreuliches Zurückgehen der Criminalität ersehen lassen. Die absolute Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze und der Procentsatz der Rückfälligen seien immer noch so groß, daß die Bedenken gegen die Wirksamkeit der Strafrechtspflege ungemindert fortbeständen.

Seuffert entwickelt dann im Einzelnen die Bedenken gegen die Freiheitsstrafe, besonders die kurzzeitige Freiheitsstrafe in ihrer häufigen und unterschiedslosen Anwendung. Als das Hauptstreitobject in dem Kampfe um die bedingte Verurtheilung bezeichnet er die Vergeltungsfrage. „Diese hat," so führt er aus[1]), „mitten hinein wieder geführt in den Kampf der Meinungen um das Strafrechtsprincip. Und nicht mehr ist es ein Kampf von Lehrmeinungen, an dem das Rechtsleben gleichgültig vorbeigeht, sondern jetzt hat der Kampf um die Strafrechtstheorie ein praktisches Ziel, er berührt und interessirt nicht bloß die Studirstuben der Philosophen und Rechtslehrer, sondern Sitzungssaal und Strafvollstreckung. Hie Vergeltung, hie Besserung, Abschreckung, Sicherung, das sind die eigentlichen Losungsworte bei dem Streit um die bedingte Verurtheilung. Und auf der Vergeltungsseite stehen auch die Vielen, welche die Aufrechthaltung der Rechtsordnung, Mächtigerweisung des Rechts, Wiederherstellung der gebrochenen Rechtsordnung als die Ziele der Strafeinrichtung proclamiren. Die Genugthuung für den Verletzten sodann scheint so wichtig, daß selbst Anhänger der bedingten Verurtheilung in den Antragsfällen dieselbe ausschließen wollen. Wohl finden sich auch

[1]) Verhandl. des XXI. deutschen Juristentages. I. Band, S. 246 u. f.

unter den Vertretern des Zweckgedankens Gegner der bedingten Verurtheilung. Sie sind es aus Zweckmäßigkeitsgründen; mit ihnen können die Anhänger des Reformprojectes sich auseinandersetzen. Mit den Anhängern des Vergeltungsgedankens scheint dagegen kein Pactiren möglich. Das Ansehen der Rechtsordnung werde erschüttert, wenn nicht mehr mit einer gewissen Zuversicht die Strafe als Folge des Unrechts erwartet werden könne, wenn zwischen Verbrechen und Strafe richterliche Zweckmäßigkeitserwägungen treten dürften. Vernunft, Empfindung und logisches Denken würden verleugnet, wenn nicht mehr dem entdeckten Unrecht die Strafe mit Nothwendigkeit folgen würde. Wie ein Mißton würde es durch die Menschheit klingen, wenn der Richter zu dem Uebelthäter sagen dürfte: Du hast zwar Unrecht gethan, aber geh' einstweilen, wir wollen abwarten, ob du ein zweites Mal kommst. Einige Freunde der bedingten Verurtheilung glauben solchen Bedenken durch den Hinweis auf das Peinliche des Processes und des Schuldigspruches begegnen zu können. Auch in dem hier zum geflügelten Worte gewordenen Damoklesschwerte, das über dem Verurtheilten während der Bewährungsfrist schwebe, glauben Einige ein Element der Vergeltungsstrafe zu finden. Doch das ist fromme und ehrliche Selbsttäuschung! Wer Vergeltung heischt, läßt sich mit der bedingten Verurtheilung nicht abspeisen. Wer nach Rache dürstet, ist unzufrieden, wenn der Schuldige ohne fühlbare Strafe abkommt. Die Anhänger der bedingten Verurtheilung müssen offen und ehrlich bekennen, daß sie die Anhänger der Vergeltungsstrafe gar nicht oder nur ganz unvollkommen befriedigen können. Es ist eine widerspruchsvolle Concession an die Gegner, wenn vorgeschlagen wird, in den Antragsfällen die bedingte Verurtheilung von der Zustimmung des Antragstellers abhängig zu machen. Ist Vergeltung nothwendig oder nicht? So lautet die Cardinalfrage."

Seuffert tritt dann der (vor allem von Kant vertretenen) Auffassung entgegen, daß unsere Vernunft unmittelbar die menschliche Vergeltungsstrafe heische. In weiterer Ausführung sagt er: „Man könnte einwenden, daß vom Standpunkte einer höhern Weltordnung eine Ausgleichung, Sühne oder Vergeltung nöthig oder gesetzt ist. Unsere Religionen lehren es und unsere Kirchen gebieten, es zu glauben. Aber zugegeben, daß dem so ist, wie kommen wir unvollkommene, dem Irrthum und der Schwäche unterworfene Menschen dazu, die Vorsehung auf Erden zu spielen, in der Strafe die Herrlichkeit Gottes auf Erden darzustellen? Sind wir fehlhafte Menschen denn im Stande, nur annähernd im Stande, gerechte Vergeltung, also wirkliche Vergeltung zu üben und Ausgleichung zu schaffen? Habt ihr, die ihr das glaubt, bedacht, wie die Verbrechen entstehen? Seid ihr im Stande, den Beschuldigten in Herz

und Nieren zu blicken, um den Schuldantheil zu finden, für den ihr dann strafen wollt? Habt ihr bedacht, wie viel von den Eltern ererbt, was von unverständigen Menschen verschuldet; habt ihr erwogen, wie viel von der Familie, was von der ganzen Gesellschaft bei dem Verbrecher vernachlässigt wurde? Wir kennen das Maß der Schuld nicht, für das wir vergelten wollen; es ist lediglich ein Suchen und Tappen in der Unendlichkeit, das wir für Erforschung der Schuld halten, für die wir das Gleichgewicht schaffen wollen. Nicht anders steht es mit der zweiten Seite der Vergeltung, mit dem Finden und Anwenden des Ausgleichungsübels. Wahrlich, wenn unsere Strafe Vergeltung sein sollte, sie wäre die unvollkommenste Einrichtung! Ist Vergeltung nöthig, dann überlassen wir sie doch der allwissenden, der leidenschaftslosen Macht, die sie gesetzt hat! Befolgen wir die Mahnung im Buche Mosis: »Mein ist die Rache, spricht der Herr; ich will rächen.« Folgen wir den Weltweisen alter und neuer Zeit, welche nicht, weil verbrochen wurde, sondern damit nicht verbrochen werde, als das vernünftige Ziel aller Strafe bezeichnen!"

Der Verfasser besorgt auch nicht, daß wieder Faustrecht und Lynchjustiz sich geltend machen würden, wenn der Staat darauf verzichte, das Vergeltungsamt weiter zu üben. In dieser Beziehung sagt er: „Für diejenigen Gemüther, welche das Rache- und Sühnebedürfniß nicht überwinden können, enthält die verständige Zweckstrafe (die auf Erziehung und Besserung, Individualabschreckung und Sicherung, Gesellschaftsschutz abzielende Strafe) thatsächlich so viele Elemente der Vergeltung, daß sie reichliche Befriedigung finden, wenn auch Uebereilungen und Leidenschaftlichkeiten nicht immer sofort in's Gefängniß führen. Man hat die Besorgniß ausgesprochen, daß der Glaube des Volkes an das Walten des Rechts erschüttert würde, wenn das nun einmal vorhandene Vergeltungs-Bedürfniß keine geordnete Befriedigung fände. Es wurde aber schon darauf hingewiesen, daß die Strafeinrichtung (der bedingten Verurtheilung) im Ganzen dem Vergeltungsbedürfnisse entgegenkommt, wenn sie auch nicht auf dessen Befriedigung angelegt ist. Und selbst wenn härtere Naturen zuweilen keine Befriedigung fänden, ist das ein Schaden? Darf nicht, soll nicht die Gesetzgebung, die doch der Ausdruck der Willensmeinung der Weisen im Volke sein soll, Vorurtheile und Leidenschaften zu überwinden suchen; darf und soll nicht der Strafgesetzgeber zuweilen seiner Zeit vorausgehen und die vernünftigen Ziele weisen, auf die der Sinn der Menschen Bedacht nehme?"

Seuffert schließt diesen Theil seiner Ausführungen mit folgenden Sätzen:

„Zu den Maßnahmen, welche nach unserer Erfahrung und nach der

von andern Völkern auf viele Individuen zurechtweisend, belehrend und vor künftigem Unrecht bewahrend wirken, gehören außer der Ankündigung der Strafe im Gesetze nicht bloß die Zufügung von Schmerz, Leiden, Uebel wegen begangenen Unrechts, sondern auch ernste Ermahnungen, Vorhalte, Rügen, Verweise nach verübter That, sowie die Drohung, daß im Wiederholungsfalle doppelte oder verschärfte Strafe zur Anwendung kommen werde. Mit einer gewissen Zuversicht darf erwartet werden, daß auf viele Menschen, nicht bloß jugendliche, sondern auch erwachsene, der richterliche Hinweis auf die schärfere Strafe einen nachhaltigen Eindruck machen und in Verbindung mit dem Walten des eigenen Gewissens und den Ermahnungen der Angehörigen fernere Delicte hintanhalten wird. Die Erwartung ist in America erfüllt worden, warum soll sich dieselbe nicht auch bei uns bewähren? Der Einwand, daß die bedingte Verurtheilung einen Freibrief für das erste Delict gebe, hätte nicht gemacht werden sollen. Ist anzunehmen, daß in Erwartung des Strafaufschubs gesündigt wurde, dann soll von demselben kein Gebrauch gemacht werden. Man schrecke nicht davor zurück, den Versuch mit der bedingten Verurtheilung zu wagen. Die deutsche Socialgesetzgebung ist vor Versuchen nicht zurückgeschreckt und steht vor neuen gewaltigen, die noch tiefer das ganze Volk berühren, als die Probe mit der bedingten Verurtheilung. Mißlingt sie, dann wird das Rechtsleben der aufhebenden Gesetzgebung vorauseilen. Bewährt sich aber der Versuch, verhält sich ein erheblicher Procentsatz der mit Verweis und Androhung größerer Strafe für den Wiederholungsfall das erste Mal Abgekommenen Jahre lang gut, nicht bloß während der Bewährungsfrist, so würde ein solches Resultat glänzend zu nennen sein. Ein Segen wäre es, wenn so und so viel Tausend Personen alljährlich vor der Gefängnißluft und vor der Berührung mit den Habitués des Gefängnisses bewahrt blieben; ein Gewinn, so groß und so einleuchtend, daß nicht weitere Worte darüber zu verlieren sind! Wer nicht Strafe um der Vergeltung willen braucht, wird sich kaum der Anerkennung entziehen können, daß der Grundgedanke der bedingten Verurtheilung ein verständiger und praktischer ist. Man wird daran gehen müssen, sich über seine Ausgestaltung zu verständigen."

Wenn nun hiernach Seuffert den Bedenken gegen die bedingte Verurtheilung keine entscheidende Bedeutung beizulegen vermag und ihren praktischen Nutzen für in die Augen springend hält, so ist er doch der Ansicht: die Zeit, in welcher der Gedanke allgemein empfohlen und mit einem allgemein gehaltenen Gesetzgebungs-Programm hervorgetreten werden dürfe, scheine angesichts der zahlreichen Erörterungen und Rathschläge, die schon gemacht seien, vorüber zu sein.

In Ausführung dieses Gedankens gibt der Verfasser im Einzelnen

seine Meinung dahin zu erkennen: die Einrichtung sei gesetzlich einzuführen, nicht versuchsweise im Verwaltungswege, bezw. nicht im Wege der Begnadigung zu erproben; der Versuch hätte mit der Jugend zu beginnen; man werde für's erste darauf verzichten müssen, in Verbrechensfällen die bedingte Verurtheilung zuzulassen; eine bedingte Verurtheilung sei auch zuzulassen bei der subsidiären Freiheitsstrafe, welche an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe trete; es empfehle sich, drei Monate als Maximalsatz der Strafe festzusetzen, bei welcher bedingte Verurtheilung zulässig sein soll, jedoch befänden sich unter den im Mindestmaße mit weniger als drei Monaten bedrohten Delicten einige, die eine solche Niedertracht oder Gemeinheit der Gesinnung verriethen, daß der Gesetzgeber dieselben ausdrücklich von der bedingten Verurtheilung ausschließen sollte; die bedingte Verurtheilung sei von der Zustimmung des Antragsberechtigten nicht abhängig zu machen; es erscheine bedenklich, eine zwei- und mehrmalige bedingte Verurtheilung zuzulassen; die mit der bedingten Verurtheilung zu verbindende Bewährungsfrist sei durch das Gesetz selbst zu bestimmen, und zwar am einfachsten durch Verweisung auf die für die Verjährung der Strafvollstreckung geltenden Fristen; die bedingte Verurtheilung, deren Voraussetzung niemals von den Geschworenen festzustellen wäre, müsse durchaus eine thatsächliche Begründung erfahren; da die Einrichtung erst zu erproben sei, werde es sich empfehlen, dieselbe durch ein besonderes Gesetz, und nicht durch Aenderungen und Zusätze in den bestehenden Gesetzen zu regeln.

Auf Grund der vorstehenden Leitsätze formulirt Prof. Seuffert schließlich einen Gesetzentwurf in vierzehn Paragraphen.

In der Sitzung der dritten Abtheilung des XXI. deutschen Juristentages erstattete Reichsgerichtsrath Loebell (Leipzig) Bericht über die Frage der bedingten Verurtheilung, dabei die Gutachten der Professoren Meyer und Seuffert zu Grunde legend. Referent hält die principiellen Einwendungen nicht für durchschlagend, ist aber bezüglich der Ausführung der Ansicht, daß bei der an Stelle der Geldstrafe substituirten Freiheitsstrafe die bedingte Verurtheilung nicht platzgreifen dürfe, daß bei den Antragvergehen in den Fällen, wo die Rücknahme zulässig sei, man den Beschädigten, den Antragsteller hören müsse, ob er einwillige, daß nur bedingt verurtheilt werde, sowie endlich, daß man die einzelnen Strafthaten nach der Reihenfolge im Strafgesetz daraufhin untersuchen müsse, ob für sie die Zulassung der bedingten Verurtheilung zu empfehlen sei oder nicht.

Der Correferent Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein (Leipzig) behandelte die Frage der bedingten Verurtheilung nicht lediglich oder auch

nur hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte, damit einen Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen zu schaffen. Er hat sich gefragt: Hat denn die bedingte Verurtheilung einen eigenen Werth, ganz abgesehen von der Frage, ob sie als Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gelten kann? Und diese Frage bejaht er aus folgenden Gründen. „An demjenigen, der im Gefängniß war, hängt ein Makel, und diesen Makel nimmt man ihm nicht wieder ab. Zweitens: demjenigen, der im Gefängniß war, ist das Gefühl des Nichtbestraftseins abgestumpft. Er war bestraft, und er kommt sehr leicht dazu, zu denken, ob zwei Mal oder drei Mal, das ist einerlei; er delinquirt wieder. Dazu kommt, daß die Frage der Gefängnißverbesserung, die ich als die eigentlich zu lösende aufgestellt habe, noch nicht gelöst ist, und so, wie unsere Gefängnisse beschaffen sind, müssen wir nach einem Abhülfsmittel suchen, und dieses Abhülfsmittel finde ich darin, daß man denjenigen, der zuerst delinquirt hat, bedingt verurtheilt. Wenn der Richter sich bei der Zumessung der bedingten Verurtheilung die Frage vorlegt: Gibt mir der Mann die Garantie, daß er, wenn ich ihn ernstlich vornehme, nicht zum zweiten Mal delinquirt? Und wenn er nur solchen diese Maßregel zubilligt, dann bin ich überzeugt, daß sie bezüglich der Zahl der ersten Rückfälle eine wirkliche Wohlthat ausübt; dann wird sie nicht ein Verweis, aber eine ernste Verwarnung sein, die den Delinquenten abhält, sich zum zweiten Mal eine Strafe zuzuziehen. Für mich hat also die bedingte Verurtheilung einen selbständigen Werth, und deswegen befürworte ich sie, aber nicht als Ersatz für die kurzzeitige Freiheitsstrafe."

Der gemeinschaftliche Antrag des Referenten und des Correferenten lautete dahin: „Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche zur Zeit ihrer Aburtheilung eine Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt haben, empfiehlt sich für die Vergehen der Körperverletzung, des Diebstahls und anderer im Gesetz besonders zu bezeichnender Vergehen und Uebertretungen. Ihre Anwendung im einzelnen Falle ist unter der Voraussetzung, daß die verwirkte Strafe in Haft oder in Gefängniß unter drei Monaten besteht, von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

In der Erörterung über diesen gemeinschaftlichen Antrag gingen die Ansichten weit auseinander. Es lag eine ganze Reihe von Anträgen vor, insbesondere:

Antrag des Justizraths Dr. Jacobi (Berlin): „Der Juristentag empfiehlt die Einführung der Verurtheilung mit Vorbehalt (sogen. condamnation conditionnelle) in der Erwägung, daß: 1. diese Maßregel als segensreich durch die anderwärts gemachten Erfahrungen bereits zur

Genüge erprobt ist, und 2. dieselbe überhaupt nicht als Abnormität, sondern vielmehr als ein durch die naturgemäße Entwickelung des verstaatlichten Strafrechts gebotener Fortschritt betrachtet werden darf."

Antrag des Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Struckmann (Köln): „Die Einführung der bedingten Verurtheilung empfiehlt sich nur für jugendliche Personen."

Antrag des Rechtsanwalts Dr. Beck (Nürnberg): „Absatz 1 des Antrags des Referenten so zu fassen: »Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche zur Zeit ihrer Aburtheilung eine Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt haben, empfiehlt sich für Vergehen und Uebertretungen.«"

Antrag des Amtsgerichtsrath Schmölder (Köln): „Die bedingte Verurtheilung eignet sich nicht zur Aufnahme in das deutsche Strafgesetzbuch."

Antrag des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Jaques (Wien): „Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung verurtheilt worden sind, empfiehlt sich für solche strafbare Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, und ist von dem Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

Antrag des Prof. Dr. Rubo (Berlin) für den Fall, daß keiner der Anträge angenommen werde, welche die Zulässigkeit der bedingten Verurtheilung verneinen: „Der XXI. deutsche Juristentag geht in Erwägung dessen, daß die Frage der bedingten Verurtheilung nicht sowohl eine Frage des Strafrechts, als eine Frage des Strafvollzugs sei, über die gestellte Frage zur Tagesordnung über."

Antrag des Privatdocenten Dr. Friedmann (Wien) und des Prof. Dr. Merkel (Straßburg): „Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche zur Zeit ihrer Aburtheilung eine Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt haben, empfiehlt sich bei Jugendlichen für Vergehen und Uebertretungen. Ihre Anwendung in einzelnen Fällen ist unter der Voraussetzung, daß die verwirkte Strafe in sechswöchentlicher Haft oder deren Aequivalent besteht, von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen; doch bedarf dieser Theil des Erkenntnisses zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung einer höhern Instanz."

Schließlich gelangte ein combinirter Antrag der Referenten und des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Jaques in folgender Fassung mit erheblicher Mehrheit zur Annahme: „Die bedingte Verurtheilung empfiehlt

sich gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, für solche strafbare Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, und ist von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

VII. Die Haupteinwendungen gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung.

Wir kommen nunmehr zu einer Würdigung der gegen die Einfügung der bedingten Verurtheilung in das deutsche Strafrechtssystem erhobenen hauptsächlichsten Einwendungen und zwar zunächst der Einwendungen principieller Natur.

Der grundsätzliche Haupteinwand ist der aus der Vergeltungstheorie hergeleitete. Derselbe kehrt am häufigsten wieder und wird von den beachtenswerthesten Autoritäten erhoben.

So sagt von Kirchenheim[1]), die Grundlage des Strafrechtes bleibe doch stets die Idee der Vergeltung. Und Oberlandesgerichtspräsident Struckmann (Köln) erklärte auf dem XXI. deutschen Juristentage[2]): „Ich bin zunächst gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung aus allgemeinen theoretischen Gründen vom Standpunkte der Vergeltungstheorie."

Gegen die Vertreter des Vergeltungsgedankens kehrt sich daher mit Recht vor allem das oben bezogene Seuffert'sche Gutachten. Dasselbe geht aber in seiner Abweisung dieses Gedankens zu weit. Die Strafe soll allerdings nicht lediglich der Vergeltung dienen, aber sie soll ebensowenig lediglich abschreckend und bessernd wirken, sondern sie soll auch Sühne sein. Die bedingte Verurtheilung stellt nun aber bei richtiger Anwendung zugleich als Sühne sich dar und zwar als ausreichende und gerechte Sühne. Dem unerreichbaren Ideal gerechter menschlicher Vergeltung nähert sie sich wenigstens mehr als die unterschiedslose Vollstreckung der erstmalig erkannten Freiheitsstrafe.

Zutreffend sagt denn auch Prof. Meyer in seinem die Frage: ob die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen sei? verneinend beantwortenden Gutachten: es wäre unrichtig, unter die Gründe gegen die bedingte Verurtheilung zu rechnen, daß danach eine Menge von wirklich strafwürdigen Fällen völlig straflos gelassen werden würde.

[1]) Im Gerichtssaal, Bd. XLIII., Seite 51. — [2]) Verhandlungen, Seite 316.

„Immerhin kann auch die bedingte Verurtheilung selbst als eine Strafe angesehen werden, da auch sie sich als ein Nachtheil für den Verurtheilten darstellt, dem dadurch die Sorglosigkeit und Unbefangenheit seines Daseins möglicherweise in hohem Grade gestört wird. In Abrede zu stellen wäre dies wohl nur von denjenigen, welche von der Strafe verlangen, daß dieselbe eine »Rechtsgüterverletzung« enthalte, d. h., eine Schädigung des Thäters an denjenigen Beziehungen, in welchen derselbe im Uebrigen rechtlich geschützt wird, eine Anschauung, welche bei der bedingten Verurtheilung allerdings ebensowenig wie bei dem Verweise zutrifft. Wer aber als Strafmittel auch allgemeinere Eingriffe anerkennt und es mehr oder weniger für zufällig erklärt, ob hierdurch gerade solche Interessen betroffen werden, in welchen der Thäter im Uebrigen rechtlich geschützt ist, wird dagegen nichts einzuwenden vermögen, daß auch die bedingte Verurtheilung als eine Art Strafmittel angesehen werde."

In derselben Richtung bemerkt A. Simonson in seiner vortrefflichen Schrift „Für die bedingte Verurtheilung" [1]) gegen v. Kirchenheim, der auf der Hallenser Landesversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung als schärfster Gegner der bedingten Verurtheilung auftrat, weil dieselbe ein Widerspruch mit den Grundprincipien des Strafrechts enthalte: „Wir vermögen wirklich nicht einzusehen, wieso durch die bedingte Verurtheilung »unsere ganzen sittlichen Anschauungen von Strafe und Strafrecht in's Wanken gerathen«. Die Sühne liegt ja doch — immer vorausgesetzt, daß der Richter sachgemäß seines Amtes waltet und nur in den nach menschlicher Voraussicht geeigneten Fällen von der ihm gegebenen Befugniß Gebrauch macht — in dem durch die Verurtheilung auferlegten Makel, darin, daß der Angeklagte durch ein in öffentlicher Gerichtssitzung verkündetes Urtheil verurtheilt worden ist. Bei besonders leichten Fällen erscheint es durchaus nicht geboten, dem Rachegefühl, »dem Vergeltungsgedanken des Strafrechtes« weitere Concessionen zu machen, insbesondere in Deutschland. Unseres Dafürhaltens widerspricht sich aber auch v. Kirchenheim, wenn er auf der einen Seite der bedingten Verurtheilung den Charakter der Strafe abspricht, um dann an anderer Stelle auszuführen, daß eine derartige Verurtheilung für Delinquenten, welche die Verurtheilung ernst nehmen, vielleicht eine wahre Folter sein wird. Er scheint uns nach beiden Richtungen fehlzugehen, denn einmal ist eine solche Verurtheilung auch ohne nothwendig nachfolgende Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ein Uebel, und zweitens kann die das Uebel nothwendig verstärkende Drohung der Vollstreckung bei erneuter Ver-

[1]) Berlin, Franz Vahlen, 1890.

letzung der Rechtsordnung um so weniger als »wahre Folter« bezeichnet werden, als der Verurtheilte es ja in seiner Hand hat, den Eintritt dieser Folgen abzuwenden. Und derjenige, welcher die Verurtheilung ernst nimmt, wird gewiß bestrebt sein, jeder neuen Versuchung zur Abkehr von der Rechtsordnung auszuweichen oder zu widerstehen. Daß die Thatsache der Verurtheilung allein für einen wirklich ehrliebenden Menschen eine Strafe, ein Uebel ist, kann doch im Ernste nicht geleugnet werden: ist es nun ein Uebel, welches genügt, ihn auf den Weg der Ordnung, der Ehre zurückzuführen, liegt in diesem Uebel im concreten Falle eine ausreichende Sühne, warum soll man da einem solchen Menschen ein größeres Uebel zufügen, welches Niemanden nützt und dem Staate Kosten auferlegt?"

Daß die bedingte Verurtheilung auch als Strafe empfunden wird, geht wohl am besten daraus hervor, daß in Belgien die Fälle keineswegs selten sind, in welchen der bedingt Verurtheilte Berufung erhebt, um eine Freisprechung zu erzielen.

Bei ruhiger Abwägung dieser Momente erscheint es kaum verständlich, wie Professor Binding in Leipzig in der zweiten Auflage seiner „Normen" (II, S. 417) folgendermaßen sich ausdrücken kann: „Die Vertheidiger der m. E. durchaus ungesunden bedingten Verurtheilung, die aber in unserer rastlosen Zeit schon ihrer Billigkeit und der Fremdartigkeit des Gedankens wegen manchfach Anklang finden dürfte, obgleich sie das Strafgesetz zum Spott der Allgemeinheit, den Strafproceß zum Narren des Verbrechers und den Verletzten zum mit Recht empörten Zeugen von dessen Strafllosigkeit macht, haben Vornehmeres zu thun, als natürliches Denken und Empfinden zu respectiren."

So viel über die aus der Vergeltungstheorie hergeleiteten Bedenken, welche wir in keiner Weise für durchschlagend erachten können. Dasselbe gilt bezüglich der aus der Abschreckungstheorie entnommenen Einwendungen. Die Strafe soll allerdings abschreckend wirken. Es mag auch zugegeben werden, daß die Androhung einer Strafe, welche unter allen Umständen vollstreckt werden wird, im Allgemeinen abschreckender zu wirken geeignet erscheint, als eine Strafandrohung, bei welcher unter Umständen die Möglichkeit der Nichtvollstreckung gegeben ist. Aber daß die Einrichtung der bedingten Verurtheilung eine Art Aufmunterung zur Begehung von Delicten enthalte und durch dieselbe, wie v. Kirchenheim meint, „das Sprüchwort einer leichtsinnigen und laxen moralischen Auffassung »Ein Mal ist kein Mal« sanctionirt und zur Devise für alle kleinern Strafthaten erhoben werde, ist denn doch eine arge Uebertreibung. Es liegt in der Natur der Einrichtung der bedingten Verurtheilung, daß dieselbe nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise, bei besonders

gearteten Fällen zur Anwendung gelangt. Der Einzelne wird also bei der Begehung einer Strafthat mit keinerlei Sicherheit darauf rechnen können, daß die Ausnahme ihm gegenüber Platz greifen werde. Man kann sagen: Wer darauf von vornherein rechnete, würde wohl überhaupt mit einem Raffinement zu Werke gehen, welches ihn der Anwendung der bedingten Verurtheilung unwürdig erscheinen ließe.

Schon jetzt gewährt ja das Begnadigungsrecht der Krone eine gewisse Aussicht auf Erlaß der erkannten Strafe, wirkt also in der Richtung der Abschreckung gleichfalls in etwa abschwächend, ohne daß man daraus einen Einwand gegen dasselbe hergeleitet hat. Und doch liegt, wenigstens bei gewissen Strafthaten, der Gedanke an Begnadigung viel näher als der Gedanke an bedingte Verurtheilung, beispielsweise beim Zweikampf. Dabei ist das Begnadigungsrecht in seiner Anwendung durchaus frei; die Gnade kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit geübt werden, welche außerhalb des Rechtsgedankens liegen, z. B. im politischen Interesse, aus Courtoisie gegen fremde Staaten, „zur Gewinnung der Gemüther für die großen Gedanken der Regierungspolitik", wie Seuffert sich ausdrückt, um „der Politik auf Kosten des Rechts zum Siege zu verhelfen", wie v. Liszt sagt, um etwa verdienstvollen Angehörigen des Thäters eine Anerkennung, eine Bevorzugung zu gewähren, kurz, aus Gründen oder zu Zwecken, welche mit der Person des Thäters nichts zu thun zu haben brauchen. Dagegen ist, wie auch Simonson betont, der Richter in der Anwendung der bedingten Verurtheilung an ganz bestimmte, aus der Idee des Gesetzes sich ergebende Voraussetzungen gebunden, und er hat diese Voraussetzungen in dem die bedingte Verurtheilung aussprechenden Erkenntnisse anzuführen.

Wer aber auch annimmt, daß im Allgemeinen die bedingte Verurtheilung das Moment der Abschreckung abschwäche, wird zugeben müssen, daß anderseits im Einzelfalle die in dem auf Strafaussetzung lautenden Urtheil enthaltene Drohung der Strafvollstreckung für den Fall abermaliger Begehung einer Strafthat auf das einzelne Individuum, an welches dieselbe unmittelbar gerichtet ist, ungleich stärker wirkt, als die für die Allgemeinheit bestimmten Strafsatzungen.

Von den weitern Einwänden gegen die bedingte Verurtheilung scheint uns besondere Beachtung der zu verdienen, daß dieselbe zu Rechtsungleichheiten und Willkürlichkeiten führen werde. Eine völlig gleichmäßige Handhabung der Bestimmung wird allerdings, zumal in der ersten Zeit nach der Einführung, schwer zu erzielen sein. In dieser Beziehung haben sich auch in Belgien Unzuträglichkeiten ergeben. Ein Rundschreiben des belgischen Justizministers an die General-Procuratoren vom 3. Juli 1893 stellt fest, daß einzelne Polizeigerichte nur ganz aus-

nahmsweise die bedingte Verurtheilung aussprechen oder sogar dieselbe systematisch ausschließen. Dadurch werde, so führt das Rundschreiben aus, die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt und das Vertrauen der Bevölkerung zu der Gleichheit Aller vor dem Strafgerichte erschüttert. Der Justizminister bringt deshalb ein früheres Rundschreiben (vom 18. November 1891) in Erinnerung, welches den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Pflicht machte, bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Strafgesetze niemals eine Gefängnißstrafe oder eine Geldstrafe, welche sich in eine subsidiäre Gefängnißstrafe verwandeln könnte (ou à une peine pécuniaire pouvant se résoudre en emprisonnement subsidiaire), zu beantragen, ohne mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit geprüft zu haben, ob nicht im vorliegenden Falle eine bedingte Verurtheilung am Platze sei. Um eine möglichst gleichmäßige Rechtsprechung herbeizuführen, ersucht der Minister, unter Einschärfung des vorstehend gedachten Rundschreibens, die General-Procuratoren, die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten anzuweisen, in die Uebersichten der Urtheile, welche sie den Staatsprocuratoren vorlegen, alle Entscheidungen zu verzeichnen, welche im Gegensatz zu ihren Anträgen mit Bezug auf die bedingte Verurtheilung ergangen sind, damit die Staatsprocuratoren ihrerseits für die Erhebung der Berufung behufs Zulassung der Bedingung in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen Sorge trügen.

Um die praktische Anwendung des Art. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1888 näher kennen zu lernen, haben wir im Laufe des Januar dieses Jahres, einer Anregung aus dem belgischen Justizministerium entsprechend, einigen mit Bewilligung des Strafaufschubs endenden Verhandlungen der Zuchtpolizeikammer zu Lüttich beigewohnt. Die bei dieser Gelegenheit von dem zeitigen Vorsitzenden der Kammer sowie von dem Substituten des Ober-Procurators in dankenswerthester Weise uns zu Theil gewordenen Informationen bestätigen, daß die Handhabung der Bestimmung betr. die bedingte Verurtheilung noch keine gleichmäßige ist. Die meisten Gerichte machen von der ihnen durch Art. 9 leg. cit. verliehenen Befugniß ausgiebig Gebrauch, während einzelne sich nahezu ablehnend verhalten. Doch geht unverkennbar das Bestreben der Appellhöfe dahin, eine möglichst übereinstimmende und ausgedehntere Anwendung der bedingten Verurtheilung zu sichern. Uebrigens kommen ja auch sonst Ungleichheiten in der strafrechtlichen Praxis alle Tage vor. Verschiedene Richtercollegien haben sehr häufig verschiedene Auffassungen von That, Thäter und Strafe. Naturgemäß wird eine größere Gleichmäßigkeit in der Anwendung der bedingten Verurtheilung von selbst sich ergeben, je mehr die Einrichtung sich einlebt.

In keiner Weise vermögen wir die hier und da zum Ausdruck ge-

langte Besorgniß zu theilen, daß der Richter bei der Handhabung der bedingten Verurtheilung von Standesunterschieden sich werde leiten lassen. Unseres Wissens ist in den Ländern, welche diese Einrichtung besitzen, nie der Verdacht laut geworden, daß in den Urtheilen uncontrolirbare Neigungen und Abneigungen sich geltend machten. Es wäre eine Beleidigung für den deutschen Richterstand, dies von vornherein von demselben annehmen zu wollen. Wäre eine solche Besorgniß begründet, so würde unsere gesammte Rechtspflege faul bis in's Mark sein, eine Annahme, vor welcher diejenigen im Allgemeinen am meisten zurückschrecken würden, welche dieselbe gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung in's Feld führen.

VIII. Entscheidende Vortheile der bedingten Verurtheilung.

Als der durchschlagende Vortheil der Einrichtung der bedingten Verurtheilung erscheint uns die Verhinderung des Anwachsens der Criminalität, weil die Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in den dazu geeigneten Fällen vor dem den Rückfall unzweifelhaft begünstigenden Einfluß des Gefängnisses bewahrt.

Nach dem neuesten Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen Reiches ist die deutsche Criminalstatistik für das Jahr 1892 wieder eine höchst ungünstige. Es hat sich danach die Zahl der Personen, die wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt worden sind, gegen das Vorjahr sehr erheblich vermehrt: sie betrug 422 326 gegen 391 064 im Vorjahre. Es ergibt dies eine Zunahme um 31 262 Personen oder nahezu 8 Procent. Diese Zunahme erstreckt sich auf alle Gattungen von strafbaren Handlungen.

Wir beschränken uns hier auf die im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen und Vergehen. Es hat zugenommen die Zahl der Verurtheilten bei Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion von 61 994 auf 66 392, bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Person von 149 750 auf 157 927, bei denen gegen das Vermögen von 177 835 auf 196 437, bei den Verbrechen und Vergehen im Amt von 1485 auf 1570. Am stärksten ist hiernach die Zunahme bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, die in den Jahren bis 1888 langsam gesunken waren, seitdem aber eine so starke Zunahme zeigen, daß die Zahl der Verurtheilten in diesen vier Jahren um fast 44 000 gestiegen ist. Hauptsächlich kommt hierbei der Diebstahl in Betracht, wegen dessen 100 195 Personen verurtheilt sind gegen 97 953

im Jahre 1891 und 84 377 im Jahre 1888. Die Zahl der wegen Unterschlagung Verurtheilten ist seit dem Vorjahr von 17 184 auf 18 372 gestiegen; wegen Betruges wurden 20 711 Personen verurtheilt gegen 18 949 im Vorjahre, darunter 2116 (1937) wegen wiederholten Rückfalls. Wegen Hehlerei wurden 9141 Personen bestraft gegen 7716 im Vorjahre. Urkundenfälschung brachte 4265 gegen 3856, Sachbeschädigung 14 768 gegen 13 869 Personen zur Verurtheilung. Die Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurtheilten, die in den letzten Jahren meist nur mäßig gestiegen war, zeigt eine starke Zunahme, sie betrug 65 666 gegen 61 896 im Vorjahre und 55 223 im Jahre 1888. Wegen einfacher Körperverletzung wurden 22 821 Personen verurtheilt gegen 21 987 im Vorjahre, wegen Beleidigung 46 458 gegen 44 809. Stark gestiegen ist die Zahl der wegen Mordes Verurtheilten, die allerdings im Vorjahr ungewöhnlich gering gewesen war (144 gegen 88), auch die Zahl der Kindesmörderinnen war bedeutend (221 gegen 148). Die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit ist von 7884 auf 8522 gestiegen, wobei allerdings die schwersten nur eine geringe Zunahme zeigen, während die Bestrafungen wegen Kuppelei von 1958 auf 2481 gestiegen sind. Unter den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion stehen obenan die Verletzungen der Wehrpflicht mit 18 735 Verurtheilungen gegen 17 824 im Jahre 1891, ferner Hausfriedensbruch mit 17 524 gegen 17 031, sowie Gewalt und Drohung gegen öffentliche Beamten mit 13 985 gegen 13 268. Die Zahl der wegen Meineids Verurtheilten ist von 798 auf 771, die der wegen fahrlässigen falschen Eides Verurtheilten von 526 auf 483 zurückgegangen. Eine erhebliche Zunahme hat ferner die Zahl der wegen einfachen Bankerotts Verurtheilten erfahren, die 759 betrug gegen 648 und 538 in dem Vorjahre. Leider ist auch wieder die Zahl der jugendlichen Verbrecher ꝛc. gestiegen, indem unter den Verurtheilten sich 46 488 Personen von 12 bis 18 Jahren befanden gegen 42 240 im Vorjahr, so daß also eine Zunahme von über 10 Procent stattgefunden hat. Mehr als die Hälfte aller jugendlichen Bestraften entfällt auf den Diebstahl, nämlich 25 324; die Zunahme gegen das Vorjahr beträgt hier 2571 oder 11,3 Procent. Wegen gefährlicher Körperverletzung wurden 5352 Jugendliche verurtheilt gegen 4892 im Vorjahr; wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 1186 gegen 1127. Ferner treten die Jugendlichen noch bei der Sachbeschädigung stark hervor, mit 2562 Verurtheilten gegen 2403, sowie bei der Brandstiftung mit 183 gegen 174 und bei der fahrlässigen Inbrandsetzung mit 434 gegen 203, wobei allerdings zu beachten ist, daß die beiden letzten Strafthaten überhaupt eine sehr starke Zunahme zeigen,

indem wegen Brandstiftung 577 gegen 465 und wegen fahrlässiger Inbrandsetzung 1141 gegen 660 Personen verurtheilt sind.

Eine starke Zunahme des Rückfalles zeigt sich namentlich beim Diebstahl. Von den Verurtheilungen entfallen 12 775 (im Vorjahr 11 483) auf einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfalle, 10 748 (8695) auf schweren Diebstahl und 2921 (2499) auf schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle. Die Zahl der wegen schweren Diebstahls einschließlich Rückfalls Verurtheilten ist seit 1888 von 9132 auf 13 669, also um fast 50 Procent gestiegen. Unter den Rückfälligen befinden sich 2985 (im Vorjahr 2713), welche eine fünf- oder mehrmalige Vorbestrafung erlitten haben.

Daß der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, zumal in ihrer heutigen Anwendung, große Mängel ankleben, ist, wie zu Eingang dieser Abhandlung bemerkt wurde, eine von keiner Seite bestrittene Thatsache. Auch in den gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung sich aussprechenden zwölf Gutachten der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwälte Preußens wird dieselbe anerkannt. Diese Gutachten bezeichnen jedoch die Klagen über die Unwirksamkeit und die Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen als sehr übertrieben. Das Bestreben müsse darauf gerichtet sein, die Strafen und die Gefängnißeinrichtungen zu verbessern, jene durch Festsetzung besonderer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, diese hauptsächlich durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft.

Der dreizehnte, von den Anschauungen der großen Mehrzahl abweichende Bericht läßt dagegen die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen im Wesentlichen als begründet gelten. In diesem Punkte findet sich der Minderheitsbericht in voller Uebereinstimmung mit den Aeußerungen der aus principiellen Gründen schärfsten Gegner der bedingten Verurtheilung, v. Kirchenheim und Wach. Letzterer, dessen Schrift „Die Reform der Freiheitsstrafe, ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurtheilung“ [1]) von den auf gegnerischer Seite erschienenen Veröffentlichungen wohl den größten Eindruck gemacht hat, übt an der heutigen Strafrechtspflege die schärfste Kritik. Das Freiheitsstrafensystem des deutschen Strafgesetzbuches ist ihm „eine große officielle Lüge“, die kleinen Gefängnisse sind „die Elementarschulen des Lasters“, die kurzzeitige Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Gestalt „ist werthlos, ja schädlich; sie schreckt nicht ab, sie bessert nicht, sie verdirbt“.

Auf der Landesversammlung der Internationalen criminalistischen

[1]) Leipzig 1890.

Vereinigung zu Halle wurde, wie v. Liszt gegenüber dem Gutachten der 12 Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte betont[1]), einstimmig die Frage bejaht: Ist eine Aenderung des Strafsystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe? Unter den Anwesenden, welche sämmtlich für die Bejahung der Frage stimmten, war eine beträchtliche Zahl preußischer und ehemals preußischer Richter und Staatsanwälte; der Behauptung, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe an schweren Mängeln leide und darum ihr Anwendungsgebiet eingeschränkt werden müsse, wurde von keiner Seite widersprochen. In demselben Sinne haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit eine ganze Reihe hervorragender preußischer Gefängnißdirectoren, wie Wirth, Krohne, Strosser, sich ausgesprochen.

Dem Vorschlage der möglichst vollständigen Durchführung der Einzelhaft — dem einzigen, greifbaren positiven Vorschlage der Gutachten der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten — stehen finanzielle Bedenken der schwerstwiegenden Art entgegen. Die dazu erforderlichen einmaligen Kosten würden nach der mäßigsten Schätzung für Preußen allein auf mehr als 100 Millionen sich belaufen, während die jährlichen Mehrkosten auf mehrere Millionen berechnet worden sind. Wer auch nur einigermaßen mit der Finanzlage in Preußen vertraut ist, weiß, daß an die Flüssigmachung und Aufwendung solcher Summen für die Zwecke der Gefängnißverbesserung in absehbarer Zeit ganz und gar nicht zu denken ist.

Dazu kommt nun als letzte und entscheidende Erwägung, daß in demjenigen Lande, in welchem das Einzelhaftsystem am vollständigsten durchgeführt ist, nämlich in Belgien, dieses System, wie bei den Berathungen über das Gesetz vom 31. Mai 1888 bezeugt worden ist, einen so gänzlichen Mißerfolg gehabt hat, daß man sich wesentlich aus diesem Grunde zur Einführung der bedingten Verurtheilung entschloß.

Anderseits liegen die Erfolge der bedingten Verurtheilung hinsichtlich der Verminderung der Rückfälle klar zu Tage.

In Boston sind nach Aschrott's Mittheilung in den Jahren 1879 bis 1883 2803 Personen auf Probe entlassen worden. Von diesen bestanden 223, das sind 7,96 %, die Probe nicht; 44 = 1,57 % haben sich der Behandlung entzogen; bei 2536 = 90,47 % hat sich der Versuch bewährt. Es ist das ein überraschend günstiges Resultat. Mit Recht ermahnt jedoch Wach zur Vorsicht bei der Würdigung dieses Ergebnisses. Man weiß in der That nicht, wie viel Betrunkene, an denen der trinklustigere und trinknachsichtigere Deutsche mit größerer oder ge-

[1]) Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, X. Band 1890, Seite 695.

ringerer Entrüstung vorbeigegangen wäre, unter den 2536 Bewährten sich befinden.

Nach einem Briefe von Colonel Howard Vincent an Professor v. Liszt ist in England seit Einführung des Gesetzes von 1887 die Zahl der Verurtheilten von Jahr zu Jahr gesunken und damit die Befürchtung einiger „old fashioned magistrates" vor den üblen Wirkungen des Gesetzes gründlich widerlegt worden; von den ungefähr 500 Personen, welche in London „released" worden seien, hätten 95 von 100 sich gut geführt.

Auch in den englisch-australischen Colonieen Victoria, Queensland, Süd-Australien und Neuseeland sowie in Canada sind die Erfolge bezüglich des Probationssystems in seiner dortigen Gestaltung günstige. In Neuseeland wurden (nach den Prof. v. Liszt vorliegenden Berichten von Capitain Hume) vom 1. October 1886 bis zum 31. December 1888 im Ganzen 203 Personen aller Altersstufen „unter Probation" gestellt. Von diesen sind 143 endgültig losgesprochen worden; 49 standen noch unter Aufsicht; 10 mußten wieder eingezogen werden; 1 hatte sich der Aufsicht entzogen. Der amtliche Bericht erklärt, daß das Gesetz besser gewirkt habe, als seine eifrigsten Vertheidiger für möglich gehalten hätten (that the Act is working more satisfactorily than its most ardent supporters could possibly have anticipated). Bis zum 15. September 1889 war die Zahl der Entlassenen auf 256 gestiegen; 188 davon waren endgültig losgesprochen, 57 standen noch unter Aufsicht.

Wenn die im Jahre 1890 erstatteten Gutachten der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte mit Recht bemerken, daß über die praktische Bewährung der bedingten Verurtheilung in Belgien, welches für die Beurtheilung der praktischen Wirkung der bedingten Verurtheilung hauptsächlich in Betracht kommt, genügende Erfahrungen bis dahin nicht vorlägen, so sind inzwischen die Erfahrungen von weitern drei Jahren hinzugekommen und diese Erfahrungen sind, wie die oben mitgetheilten Ziffern darthun, eben so günstig wie diejenigen der ersten zwei Jahre. Es ist gar nicht abzusehen, warum die weitere Entwickelung in dieser Beziehung Enttäuschungen bringen sollte.

Was endlich das französische Gesetz vom 26. März 1891 anlangt, so haben wir uns an den Senator Bérenger, den Vater dieses Gesetzes, mit der Anfrage gewandt: ob die bisher erzielten Resultate befriedigende seien. Herr Bérenger, z. Z. Vice-Präsident des französischen Senates, schreibt uns darauf unterm 30. Januar dieses Jahres: „Ich kann Ihnen in dieser Beziehung nur Eindrücke mittheilen, da unsere sehr im Rückstande befindlichen Criminal-Statistiken lediglich die Ergebnisse des ersten Jahres der Anwendung gegeben haben, welches nur 8 Monate umfaßte.

Aber es kann festgestellt werden, daß die Gerichte, welche sich anfangs vielfach sehr zurückhaltend zeigten, von Tag zu Tag einen umfassenderen Gebrauch von den ihnen verliehenen Befugnissen machen. In den zwölf Commentaren, welche bisher über das Gesetz erschienen sind, finde ich nur Ausstellungen im Einzelnen, welche durch eine sehr entschiedene Zustimmung zu den Grundsätzen des Gesetzes mehr als aufgewogen werden. Ich glaube, daß dasselbe, was die von den Zuchtpolizeigerichten ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen anlangt, sich eingebürgert hat (est entrée dans nos moeurs). Aber ich kann nicht sagen, daß das Gleiche bezüglich der Criminalsachen der Fall sei. Das Gesetz hat den Schwurgerichtshöfen die Befugniß verliehen, den bedingten Aufschub der Strafvollstreckung anzuordnen, wenn die Strafe in Folge Entscheidung der Geschworenen auf eine einfache Gefängnißstrafe herabgemindert ist. Der Zweck war dabei, den Geschworenen in denjenigen Fällen, in welchen außergewöhnliche Umstände das Gefühl des Mitleids besonders erregen, die Möglichkeit zu gewähren, Milde walten zu lassen, ohne daß auf Strafe verzichtet wird. Man glaubte, daß in Folge dessen die Schwurgerichte weniger zu ungerechtfertigten Freisprechungen geneigt sein würden, wie sie von denselben bedauerlicher Weise namentlich bei im leidenschaftlichen Affekt begangenen Verbrechen (crimes passionnels) so oft ausgesprochen werden. Ich glaube nicht, daß das Gesetz in dieser Beziehung bereits die erhoffte Wirkung erzielt hat. Während ich schon jetzt der Zustimmung der öffentlichen Meinung sicher bin, muß ich anerkennen, daß ich noch im Ungewissen bin über die Tragweite der bei den Verurtheilten selbst erreichten Wirkungen. Der Bericht von 1892 konnte nur unzureichende Mittheilungen über die Zahl der erfolgten Rücknahmen des Strafaufschubs geben. Auch die in Aussicht stehenden Berichte für 1892 und 1893 [1]) werden uns nur sehr unvollständig unterrichten. Da die Bewährungsfrist 5 Jahre beträgt, so werden wir erst in einigen Jahren in dieser Beziehung das nöthige Material vor uns haben. Ich habe aber Grund zu der Annahme, daß die Staatsanwaltschaften bezüglich der Ergebnisse keinerlei Besorgnisse hegen."

Nach dem (unterm 26. August 1892) dem Siegelbewahrer durch den Director der Abtheilung für Strafsachen und Begnadigungen im Ministerium für die Justiz und den Cultus erstatteten Bericht [2]) über die Ausführung des Gesetzes vom 26. März 1891 haben während des Zeitraumes vom 26. März bis 31. December 1891 die 86 Schwurgerichtshöfe in Frankreich die bedingte Verurtheilung in 39 Fällen ausgesprochen

[1]) Diese Berichte sollten im Februar dieses Jahres erscheinen, lagen aber bis zum Abschluß dieser Abhandlung noch nicht vor. Der Verf.

[2]) Veröffentlicht im Journal officiel de la République Française vom 27. Aug.

während die 359 Zuchtpolizeigerichte in demselben Zeitraum 11 768 Beschuldigte bedingt verurtheilt haben und zwar 7362 zu Gefängniß- und 4406 zu Geldbußen. 201 dieser bedingten Verurtheilten wurden im Laufe des Jahres 1891 rückfällig, d. i. 17 Rückfälle auf 1000 bedingte Verurtheilungen. Die bisherigen Ergebnisse sind also auch in Frankreich keineswegs ungünstige.

Mit vollem Rechte ist aber endlich auf dem XXI. deutschen Juristentage von verschiedenen Seiten betont worden, daß die bedingte Verurtheilung nicht lediglich im Hinblick auf die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sondern auch um ihrer selbst willen sich empfehle. In diesem Sinne äußerte sich auf dem XXI. deutschen Juristentage der Correferent Reichsgerichtsrath Stenglein. Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz (Berlin) empfahl bei derselben Gelegenheit die bedingte Verurtheilung als eine Abschlagszahlung auf eine Reform des Strafrechts und der Strafproceßordnung, „ganz abgesehen von ihrem erziehlichen, ihrem Besserungswerthe".

IX. Ergebniß.

Wenn angesichts der sich aufdrängenden günstigen Wirkungen der bedingten Verurtheilung und der ganz überwiegend günstigen Stellungnahme der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis zu der Einfügung dieser Einrichtung in unser Strafrechtssystem zur praktischen Verwirklichung dieses Gedankens im Deutschen Reiche bisher keinerlei Schritte geschehen sind, so erklärt sich dies, wie schon eingangs dieser Abhandlung bemerkt wurde, hauptsächlich aus dem stark entwickelten deutschen Hang zum bloßen Theoretisiren, sowie aus dem Widerstreben, welchem jede einschneidendere Reform in den einflußreichen Kreisen der sogen. Bureaukratie zu begegnen pflegt.

In ersterer Beziehung äußerte auf dem Kölner deutschen Juristentage Rechtanwalt Dr. Mumm (Straßburg): „Die bedingte Verurtheilung besteht in America, in England, Belgien und Frankreich; sie wird binnen Kurzem auch in Schweden und Norwegen eingeführt werden. Wir in Deutschland bilden die einsame Insel; hier ist noch nicht im entferntesten ein Versuch gemacht worden; und ich denke dabei immer an den Mephistopheles in Faust: »Ein Kerl, der speculirt, ist wie ein Thier, auf dürrer Heide von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt, und rings umher liegt schöne grüne Weide.« Warum nicht einmal muthig den Versuch machen wie andere Völker?"

Die Antwort geben die Gutachten der preußischen Oberlandesgerichts-

präsidenten und Oberstaatsanwälte auf die ihnen vom Justizminister unterbreiteten Fragen. Man muß v. Liszt durchaus darin beipflichten, daß schon die Fragestellung selbst auf Verneinung der Hauptfrage angelegt war. Derselbe Strafrechtslehrer sagt bei Besprechung jener Gutachten in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft: die Begutachtung gehe von Männern aus, „welche nach Lebensalter, Stellung, Berufsthätigkeit nothwendig allen durchgreifenden Neuerungen abhold sein müssen". Es erscheint ihm in Anbetracht dessen schon als ein nicht geringer Erfolg, als schlagender Beweis für die Lebenskraft der Grundgedanken, daß das Urtheil nicht durchweg verneinend ausgefallen sei.

Auch in Frankreich und Belgien haben sich die Staatsanwaltschaften der Einführung der bedingten Verurtheilung und sogar der Einführung der bedingten Freilassung abgeneigt gezeigt. Der frühere belgische Minister Pirmez nahm aus der Hervorhebung dieser Thatsache durch den frühern Minister Bara zu folgenden Bemerkungen Anlaß: „Es ist die allgemeine Regel, daß die Staatsanwaltschaften jedweder Aenderung am Strafrecht oder am Strafproceß im Sinne der Milderung sich widersetzen. Die Organe der Strafverfolgung wollten auch von der Aufhebung der Folter ganz und gar nichts wissen. In ihren Augen war die Folter ein nothwendiges Mittel zur Entdeckung des Schuldigen; ohne die Folter war den Verbrechern die Straflosigkeit gesichert und die Sicherheit der Gesellschaft in Frage gestellt! Als wir das Gesetz über die Praeventivhaft verbesserten, waren die Staatsanwaltschaften auch dieser Maßregel nicht günstig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieselbe wohl angebracht war. Es liegt mir der Gedanke fern, die ehrenwerthen Vertreter des Parkets wegen dieses Festhaltens an den strengen Einrichtungen im Strafrecht tadeln zu wollen. Meines Erachtens ist es erfreulich, daß diejenigen, welche jene Einrichtungen anzuwenden berufen sind, Vertrauen zu denselben haben und mit Ueberzeugung daran festhalten. Aber ich halte anderseits dafür, daß deren Ansicht kein genügender Grund ist, um nicht wenigstens Maßregeln zu erproben, welche geeignet scheinen, gute Resultate hervorzubringen."

Mit Prof. Seuffert sagen wir: Möge auch bei uns die Probe gemacht werden! Möge sie bald und mit Erfolg gemacht werden!

Das wird aber nur dann zu erreichen sein, wenn mehr wie bisher der Grundgedanke der bedingten Verurtheilung fest im Auge behalten und die Zersplitterung der Erörterung in Nebendinge und Einzelheiten vermieden wird.

Welche Zerfahrenheit der Anschauungen ist nicht beispielsweise auf dem XXI. Deutschen Juristentage in der langen Reihe der demselben unterbreiteten Anträge zu Tage getreten! An die Discussion des Gesetz-

entwurfs in 14 Paragraphen, welchen Prof. Seuffert mit seinem Gutachten vorgelegt hatte, wagte man sich gar nicht heran. Wahrscheinlich wäre das Bild der auseinandergehenden Meinungen dann ein noch viel bunteres geworden.

Wir meinen, daß die einfachen Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 im Wesentlichen alles enthalten, dessen der gewissenhafte und umsichtige Richter bedarf, um im Rahmen des bestehenden Strafsystems die neue Einrichtung mit Erfolg zu handhaben.

Die zeitliche Strafgrenze für die Anwendung der bedingten Verurtheilung erscheint allerdings mit 6 Monaten etwas hoch gegriffen. Richtiger wird es sein — wenigstens vorab — die Grenze von 3 Monaten zu nehmen, wozu auch die Mehrzahl der Freunde der Einrichtung in Deutschland neigen dürfte. Die Verurtheilungen unter 3 Monate Gefängniß bilden etwa 80% aller Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen; hiernach würde also die bedingte Verurtheilung bei einem sehr starken Procentsatz Platz greifen können. Die Erörterung darüber, ob etwa eine Erweiterung der Strafgrenze sich empfehle, mag füglich einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, wenn auch im Deutschen Reich genügende Erfahrungen bezüglich der Erfolge der bedingten Verurtheilung gesammelt sind.

Unbedingt ist aber daran festzuhalten, daß, wie in dem belgischen Gesetz, die bedingte Verurtheilung für die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe ebenso wie für die principale Freiheitsstrafe Anwendung finden muß. Die Beschränkung des bedingten Strafurtheils auf die principale Freiheitsstrafe würde unseres Erachtens der ganzen Einrichtung den Boden entziehen, indem sie derselben in den Augen der breiten Volksmasse den Stempel der socialen Ungerechtigkeit aufdrückte. Es fehlt auch an jedem innern Grunde für die verschiedenartige Behandlung der subsidiären und der principalen Freiheitsstrafe. Zutreffend bemerkt in dieser Beziehung Simonson[1]: „Will man dem Richter die Befugniß gewähren, gewisse Uebelthäter vor den schädlichen Folgen der Freiheitsstrafe zu bewahren, so muß diese Möglichkeit auch da vorliegen, wo eine Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht beitreibbar gewesenen Geldstrafe tritt. In der Regel wird die Geldstrafe als die leichtere angesehen und daher vorwiegend auch in leichtern Fällen eher auf diese als auf jene erkannt werden. Es würde daher u. E. widersinnig sein, sollte man denjenigen, welchen der Richter leichter zu strafen beabsichtigte und ihm daher eine, Geldstrafe auferlegte, wenn er diese nicht zahlen kann, einsperren müssen

[1]) A. a. O. Seite 27.

während er einem Andern, den er an sich härter strafen zu sollen geglaubt hat, den Vorzug der Strafaussetzung gewähren darf."

Für verfehlt halten wir den Versuch, eine Tabelle der sogen. Bewährungsdelicte aufzustellen. Reichsgerichtsrath von Löbell insbesondere hat mit vielem Scharfsinn an der Hand des Strafgesetzbuches die Frage erörtert, bei welchen Strafthaten die bedingte Verurtheilung zulässig sei, bei welchen nicht. Er schlägt vor, die bedingte Verurtheilung zuzulassen bei Anklagen aus folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches: 95, 97, 99, 101, 121 Abs. 2, 123 Abs. 1, 126, 132, 133 Abs. 1, 136, 137, 138, 148, 157, 158, 162, 163, 183, 184, 185 ff., mit Zustimmung des Antragsberechtigten, 222 Abs. 1, 223, 227 Abs. 1, 230, mit Vorbehalt bei Vergehen gegen Angehörige; ferner bei den Vergehen gegen §§ 235, 239 Abs. 1, 240, 241, 242, 246, mit Vorbehalt des § 247; dann bei den §§ 257 Abs. 1, 258 Nr. 1, 259, 263, 266, mit Vorbehalt bei Betrug gegen Angehörige; bei den §§ 267 (269 u. 270), 271 (273), 274, 277, 279; im Fall mildernder Umstände auch bei den §§ 268 (269, 270), 272 (273), 286, 288, 289, 291, 292, 293 (mit Vorbehalt, falls Thäter ein Angehöriger), 296, 299, 303 (mit Vorbehalt, falls gegen einen Angehörigen verübt), 309, 314, 316 Abs. 1, 318 Abs. 1, 326, 327 Abs. 1, 328, 329 Abs. 2, 333, 334 Abs. 2 (im Fall mildernder Umstände), 363, 370 Nr. 5 (mit Zustimmung des Antragstellers). Dagegen soll die bedingte Verurtheilung nicht zulässig sein in den Fällen der §§ 80—93 (soll wohl heißen 92), 94, 96, 98, 100, 102—104, 105—109, 110—121 Abs. 1, 122, 123 Abs. 3, 124, 125, 127—131, 133 Abs. 2, 134, 135, 139—145, 146, 147 (149), 150, 151, 153—156, 159, 160, 164, 166—182, 201—210, 211—221, 222 Abs. 2, 223a—226, 227 Abs. 2, 229, 234, 235 (im Verbrechensfalle), 236, 237, 239 Abs. 2 u. 3, 243, 244, 249—255, 258 Nr. 2, 260, 261, 264, 265, 268 (269, 270), 272 (273), 275, 276, 278, 284, 285, 290, 294, 296a, 297, 298, 300, 301, 302, 302a—d, 304, 305, 306—308 (311), 312, 313, 315, 316 Abs. 2, 317, 318 Abs. 2, 320, 321—324, 327 Abs. 2, 329 Abs. 1, 330, 331, 332, 334 Abs. 1, 336—357, 360, 361, 364—369, 370 Nr. 1—4 u. 6.

Seuffert, welcher die Löbell'sche Einzelerörterung für verdienstlich hält, meint doch auch, daß die Vorschläge vielfachem Widerspruch im Einzelnen begegnen würden. Uns scheint es unzulässig, irgend ein Delict von vornherein von der Anwendung der bedingten Verurtheilung gänzlich ausschließen zu wollen. Dieselbe wird naturgemäß bei dem einen Delict häufiger wie bei dem andern, bei einzelnen Delicten ihrer Natur nach sehr selten Platz greifen können. Aber es fehlt, wie auch v. Liszt und v. Hippel ausführen, einerseits an der Möglichkeit einer

scharfen Abgrenzung der an sich die grundsätzliche Ausscheidung aus der Reihe der den Strafaufschub gestattenden Strafthaten, dann aber hängt es vollständig von dem individuellen Fall ab, ob die erfolgreiche Anwendung des Strafaufschubs auszuschließen ist, eine Frage, welche der Richter besser lösen kann als der Gesetzgeber.

Ein weiterer Punkt, über welchen füglich eine Meinungsverschiedenheit nicht obwalten sollte, ist der, daß die bedingte Verurtheilung in den Antragsfällen niemals von der Zustimmung des Verletzten abhängig gemacht werden darf. Hier kann man Seuffert ohne Einschränkung beipflichten, wenn er Garofalo gegenüber bemerkt: „Noch weniger, als Vergeltung für die Gesammtheit zu schaffen, ist die Strafrechtspflege berufen, für eine Genugthuung oder richtiger für eine Rache zu Gunsten des Verletzten zu sorgen. Durch die Abhängigmachung der bedingten Verurtheilung von der Zustimmung des Antragsberechtigten würde ein Element in unsere Strafrechtspflege gebracht werden, das ihr durchaus fern bleiben soll. Wer ohne diese Beigabe die bedingte Verurtheilung nicht durchführen zu können glaubt, verzichte lieber ganz auf dieselbe."

Anderseits versteht es sich von selbst, daß der civilrechtliche Schadenersatzanspruch des Verletzten durch die bedingte Verurtheilung in keiner Weise berührt, bzw. beeinträchtigt werden darf.

Was die Dauer der Bewährungsfrist anlangt, so dürfte es sich empfehlen, dieselbe — entsprechend den Verjährungsfristen für die Strafvollstreckung — für Vergehen auf 5, für Uebertretungen auf 2 Jahre festzusetzen. Innerhalb dieser Grenzen mag die Normirung dem Richter überlassen bleiben, da eine gesetzlich festgelegte Grenze sich zu wenig den Umständen des Einzelfalles anpaßt.

Nach dem belgischen Gesetz wird die bedingt erfolgte Verurtheilung als non avenue (nicht ergangen) betrachtet, wenn der Delinquent innerhalb der Bewährungsfrist keine neue Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens sich zuzieht. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung würde also einer abermaligen bedingten Verurtheilung nichts im Wege stehen, wenn nach Ablauf der Bewährungsfrist der bedingt Verurtheilte abermals delinquirte. Die belgischen Appellhöfe hatten jedoch im gegentheiligen Sinne entschieden und dieser Entscheidung ist am 13. Januar dieses Jahres der Cassationshof beigetreten, indem er erwog: das Gesetz sei seinem Geiste und nicht seinem Wortlaute nach anzuwenden; bei einem Menschen, den eine erste Verurtheilung so wenig gebessert habe, daß er nach Ablauf der Bewährungsfrist wieder verurtheilt werden müsse, sei überhaupt durch Nachsicht nichts mehr zu bessern; das Gesetz über die bedingte Verurtheilung könne daher bei einer zweiten Verurtheilung ein für alle Mal nicht in Anwendung kommen. Man kann diese Entschei-

dung materiell nur billigen. Praktisch kommt es auf die belgische Jurisprudenz, wie sie jetzt durch das Urtheil des Cassationshofes sich fixirt hat, hinaus, wenn Seuffert bemerkt[1]): „Nach dem Wortlaute des belgischen Gesetzes bleibt nichts anderes übrig, als — freilich im Wege einer Rechtsfiction — auch die Schuldigsprechung als weggefallen anzusehen. Die praktische Bedeutung einer solchen Rückgängigmachung richterlicher Schuldigsprechung muß, wie die einer Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren, die sein, daß der Beschuldigte in keiner rechtlichen Beziehung später als verurtheilt behandelt werden darf. Das würde freilich nicht ausschließen, daß die rechtlich beseitigte condamnation conditionnelle bei einer spätern Leumundswürdigung oder Strafausmessung in Betracht gezogen wird."

Ein guter Leumund ist die erste Voraussetzung für die Bewilligung des Strafaufschubs; bei einer früheren, wenn auch bedingten Verurtheilung wegen eines Vergehens fehlt es an dieser Voraussetzung. Wiederholt kann daher im Sinne des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 die bedingte Verurtheilung nur bei polizeigerichtlichen Urtheilen eintreten.

Behufs Feststellung der ergangenen Verurtheilungen besteht für Belgien in Brüssel eine Centralstelle, an welcher eine Strafliste (casier judiciaire) für den ganzen Bereich des Landes geführt wird. Von jeder Verurtheilung ist derselben Mittheilung zu machen und bei Eröffnung jeder strafrechtlichen Untersuchung wird von derselben ein Auszug aus jenem Register erfordert.

Das belgische Gesetz macht die Zubilligung des Strafaufschubs davon abhängig, daß der Delinquent noch keine Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens sich zugezogen hat. Wenn einzelne deutsche Schriftsteller dagegen das Schwergewicht auf die Verbüßung der Freiheitsstrafe legen und demgemäß die bedingte Verurtheilung nur zu Gunsten desjenigen angewendet wissen wollen, der eine frühere Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens nicht verbüßt hat, so wird hier unseres Erachtens allzu ausschließlich als Zweck der ganzen Einrichtung die Bewahrung vor den schädlichen Folgen der Strafvollstreckung betont.

Eine sehr wesentliche Vorschrift des belgischen Gesetzes, welche auch das französische Gesetz vom 26. März 1891 enthält, ist die, daß die bedingte Verurtheilung durch begründete Entscheidung (par décision motivée) ausgesprochen werden muß. Hierin liegt die beste Gewähr gegen eine willkürliche Anwendung des Gesetzes. Um so entschiedener wird darauf zu achten sein, daß in der That alle für die Bewilligung

[1]) Gutachten, Seite 230.

des Strafaufschubs in's Gewicht fallende Umstände: bisherige Unbestraftheit und Unbescholtenheit, persönliche und sociale Verhältnisse des Angeklagten, Beweggründe für die That, Verhalten nach der That, während der Untersuchung und vor Gericht, Geringfügigkeit des entstandenen Nachtheils usw. im Einzelnen aufgeführt werden. Im belgischen Justizministerium sähe man es zur Zeit unverkennbar am liebsten, wenn in allen Fällen, eines erstmaligen Verstoßes gegen das Strafgesetz, bei welchen irgend welche Erschwerungen nicht vorliegen, gutbeleumundeten Beschuldigten gegenüber von der Befugniß, bedingt zu verurtheilen, Gebrauch gemacht würde. Demgemäß beschränken sich denn auch manche Gerichte darauf, dem Urtheilsspruch die Erwägung vorauszuschicken: der Beschuldigte sei noch nicht bestraft, und es bestehe gegründete Hoffnung, daß derselbe sich bessern werde.

In dem Bestreben, die bedingte Verurtheilung möglichst ausgiebig zur Anwendung zu bringen, kommt es in Belgien sogar vor, daß die Anklagekammern selbst Criminalstrafen „correctionalisiren". Ein im November vorigen Jahres vor der Ersten Zuchtpolizeikammer zu Brüssel verhandelter Fall dieser Art erregte s. Z. großes Aufsehen. Ein Handwerksmeister aus Brüssel hatte seine erwachsene Stieftochter mit einem Messer vorsätzlich so schwer verletzt, daß dieselbe von den Aerzten aufgegeben war, schließlich jedoch nach langer Pflege im Hospital wieder hergestellt wurde. Der Stiefvater wurde anfangs wegen Tödtungsversuchs verfolgt. Aus der Untersuchung ergab sich, daß der Angeklagte ein sehr gut beleumundeter Mann ist, der seine Stiefkinder stets wie seine eigenen Kinder behandelte und ihnen eine ordentliche Erziehung angedeihen ließ. Trotzdem wurde die Stieftochter leichtsinnig und mißachtete alle Verweise und Ermahnungen der Eltern. Als eines Tages das Mädchen neuen Anlaß zu Vorwürfen gegeben hatte, gerieth der Stiefvater in Folge der frechen Antworten der Tochter in solchen Zorn, daß er ein Messer ergriff und davon den erwähnten Gebrauch machte. Als er das Mädchen blutend hinstürzen sah, glaubte er dasselbe getödtet zu haben, und machte darauf mit demselben Messer einen Selbstmordversuch, den indeß die Mutter und die übrigen Kinder vereitelten. Alle diese Einzelheiten wurden in der öffentlichen Verhandlung festgestellt; außerdem verlas der Präsident einen Brief der Stieftochter an das Gericht, wodurch das Mädchen unter dem Geständniß seiner Schuld und dem Versprechen der Besserung um Gnade für den Vater bat. Das Gericht verurtheilte in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Staatsanwalts den Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängniß nebst einer Geldbuße, aber bedingungsweise.

Nach unserer Auffassung geht eine so ausgiebige Anwendung der

bedingten Verurtheilung, wie das belgische Justizministerium sie anstrebt, zu weit. Die Bewilligung des Strafaufschubs muß immer die Ausnahme bleiben und in den besondern Umständen des einzelnen Falles ihre Rechtfertigung finden. Die Gefahr, daß man in der deutschen Strafrechtspflege über diese Grenze hinausgehen könnte, dürfte aber auch völlig ausgeschlossen sein.

Sind wir nach dem Vorgesagten der Ansicht, daß die gesetzgeberische Ausgestaltung des Gedankens der bedingten Verurtheilung bei strenger Festhaltung der leitenden Gesichtspunkte keinen sonderlichen Schwierigkeiten begegnen kann, so muß anderseits anerkannt werden, daß dem Richter mit der Einführung dieser Neuerung eine nicht gerade leichte Aufgabe neu übertragen würde. In England, in Frankreich und Belgien hat man kein Bedenken getragen, den Richter damit zu betrauen. Warum sollten wir weniger Zutrauen zu der Gewissenhaftigkeit, der Umsicht und dem Scharfsinne unseres Richterstandes haben?

Eine andere Frage ist allerdings die von Prof. Seuffert aufgeworfene: ob die herkömmliche Ausbildung der deutschen Juristen die genügende Garantie gewähre, daß dasjenige Wissen und diejenige Erfahrung regelmäßig und ausreichend vorhanden seien, welche als Vorbedingung für eine zweckmäßige, dem Gemeinwesen wie dem Individuum frommende Handhabung der Machtbefugnisse erscheinen, welche die Institution der bedingten Verurtheilung gewährt. Der genannte Strafrechtslehrer stellt in dieser Beziehung die folgenden sehr beachtenswerthen Betrachtungen an: „Gewiß ist die formale Schulung, welche jetzt gefordert wird, auch künftig für den Criminalisten nöthig. Ja, es scheint, daß sie für den, der sich freier soll bewegen dürfen, noch wichtiger sein wird als bisher. Zuerst muß die Rechtslogik und die stoffbeherrschende Kenntniß der Rechtssätze in die Seele eingezogen sein und rechtliche Anschauungen und Gewöhnungen erzeugt haben, bevor Jemandem anvertraut werden darf, die Vollmachten auszuüben, die schon jetzt und noch weit mehr künftig die Strafgerichtsgewalt einräumt. Aber der Criminalist braucht mehr als die formale Rechtsschulung. Auf Studium und Beobachtung beruhende Kenntniß des Seelenlebens, des Lebens der gesunden wie der kranken Seele, Kenntniß von den antisocialen Erscheinungen in der Vergangenheit und Gegenwart, ihrer klimatischen, physiologischen, socialen und individuellen Bedingungen, Bekanntschaft mit den Bekämpfungsmitteln der Criminalität, nicht bloß nach ihrer gesetzlichen Terminologie und Begrenzung, sondern auch in Hinsicht ihrer Wirksamkeit in Vergangenheit und Gegenwart, erworben ebenfalls durch Studium und Beobachtung: das sind die geistigen Potenzen, die wir bei den Criminalisten heischen. Das Beste nach Charakter, Wissen und Können

ist gerade gut genug für diesen bis an die ersten Lebensbedingungen des Individuums heranreichenden Theil der Staatsgewalt. Gesetzgebung und Verwaltung werden darauf Bedacht nehmen müssen, das Gegebensein dieser Vorbedingungen bei den entscheidenden und leitenden Persönlichkeiten der Strafrechtspflege nach Möglichkeit zu fördern und zu heischen."

Es ist eine nicht hinwegzuleugnende Thatsache, daß in der deutschen Rechtsprechung mehr und mehr ein Formalismus eingerissen ist, bei welchem die lebendige Rechtsauffassung und das materielle Recht nicht selten zu kurz kommen und das natürliche Rechtsgefühl manche empfindliche Verletzung erfährt. Man ist allzu sehr geneigt, nach einem Paragraphen anstatt nach einem Princip zu suchen und letzteres im Einzelfalle sicher und folgerichtig anzuwenden.

Wir sind uns dessen nie so sehr bewußt geworden, als bei gelegentlicher Beschäftigung mit der Frage der gesetzlichen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Wie scharfsinnig und für das gesammte Erwerbsleben segensreich hat in dieser Beziehung die französische Jurisprudenz die Bestimmung des Art. 1382 des Code civil über die Schadenersatzpflicht nutzbar gemacht, während in den französisch-rechtlichen Theilen des Deutschen Reiches bis vor Kurzem wenigstens diese Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung für die Bekämpfung des überhandnehmenden Unwesens in Handel und Gewerbe gewonnen hat und die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in dieser Beziehung überhaupt ein todter Buchstabe geblieben sind!

Wenn die Einführung der bedingten Verurtheilung für den deutschen Richterstand ein neuer Anstoß wäre, von dem zu weit gehenden Formalismus sich los zu machen, so würde das ein weiterer, nicht gering zu achtender Vortheil zu den oben dargelegten andern sein, welche wir von der Einfügung jener Einrichtung in unser Strafrechtssystem mit Zuversicht erhoffen.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

I. Entstehung und Ausgestaltung des Gedankens der bedingten Verurtheilung . . 1
II. Die Verhandlungen der belgischen Kammern über das Gesetz vom 31. Mai 1888 9
III. Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 17
IV. Die Verhandlungen der Internationalen criminalistischen Vereinigung über die bedingte Verurtheilung 22
V. Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte Preußens über die bedingte Verurtheilung 25
VI. Die Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages über die bedingte Verurtheilung 32
VII. Die Haupt-Einwendungen gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung . 44
VIII. Entscheidende Vortheile der bedingten Verurtheilung 49
IX. Ergebniß 55

Jahresberichte und Vereinsgaben ferner:

1887. I. **Aurel Adeodatus, Die Philosophie und Cultur der Neuzeit und die Philosophie des h. Thomas von Aquino. — Prof. Dr. Dittrich, Die mittelalterliche Kunst im Ordenslande Preußen.** 106 S. geh. M. 1.80.

II. **Franz Schauerte, Gustav Adolf und die Katholiken in Erfurt.** 96 S. geh. M. 1.80.

III. **H. Keiter, Joseph von Eichendorff.** Sein Leben und seine Dichtungen. 120 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht. 28 Seiten.

1888. I. **Dr. Franz Hettinger, Dante's Geistesgang.** 140 S. geh. M. 2.25.

II. **Dr. J. H. Schwicker, Peter Pázmány, Cardinal-Erzbischof u. Primas von Ungarn und seine Zeit.** 104 Seiten. geh. M. 1.80.

III. **Joseph Plaßmann, Die veränderlichen Sterne.** Darstellung der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse u. Erklärungs-Versuche. 120 S. geh. M. 1.80.

Jahresbericht 16 Seiten.

1889. I. **P. August Schynse, Zwei Jahre am Congo.** Erlebnisse u. Schilderungen. Mit 7 Abbildungen. Herausgegeben von Karl Hespers. 104 S. geh. M. 2.

II. **P. Gabr. Meier, Süddeutsche Klöster vor hundert Jahren.** Reise-Tagebuch des P. Nep. Hauntinger O. S. B., Bibliothekar von St. Gallen. 130 S. geh. M. 1,80.

III. **Dr. Franz Falk, Die deutschen Meß-Auslegungen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1525.** 64 S. geh. M. 1.20.

Jahresbericht 32 Seiten.

1890. I. **P. Aug. Schynse, Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch-Ost-Africa.** Reise-Tagebuch. Herausgegeb. von K. Hespers. 1. u. 2. Aufl. 116 S. geh. M. 1,80.

II. **Dr. Fr. Falk, Die deutschen Sterbebüchlein von der ältesten Zeit des Buchdrucks bis zum Jahre 1520.** Mit 9 Facsimiles. 92 S. geh. M. 1.80.

III. **A. M. v. Steinle, Edward von Steinle und August Reichensperger in ihren gemeinsamen Bestrebungen für die christl. Kunst.** Aus ihren Briefen geschildert. Mit 2 Kunstbeilagen. 104 Seiten. geh. M. 2.—.

Jahresbericht 41 Seiten.

1891. I. **Leopold Kaufmann, Zehn Vorträge über Kunst von Maler Philipp Veit.** Mit einer Kunstbeilage: Bildniß des Malers Veit. 126 Seiten. geh. M. 2.—.

II. **Dr. Adalbert Ebner, Propst Joh. Georg Seidenbusch und die Einführung der Congregation des hl. Philipp Neri in Baiern und Oesterreich.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert. 80 S. geh. M. 1,50.

III. **H. Keiter, Heinrich Heine. Sein Leben, sein Charakter und seine Werke.** 130 Seiten geh. M. 1,80.

Jahresbericht 60 Seiten.

1892. I. **Joseph Plaßmann, Der Planet Jupiter. Darstellung der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse und Erklärungs-Versuche.** 112 S. geh. M. 1,80.

II. **Hespers, Karl, P. Schynse's letzte Reisen. Briefe und Tagebuchblätter.** 104 S. geh. M. 1,80.

III. **Dr. Freiherr von Hertling, Naturrecht und Socialpolitik.** 84 S. geh. M. 1,50.

Jahresbericht 52 Seiten.

1893. I. **Dr. J. P. Kirsch, die christlichen Cultusgebäude im Alterthum.** Mit 17 Abbildungen. 104 S. geh. M. 1,80.

II. **Dr. Heinrich Weber, Der Kirchengesang im Fürstbisthum Bamberg.** 72 S. geh. M. 1,20.

III. **Nikolaus Paulus, Johann Wild. Ein Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts.** 84 S. geh. M. 1,50.

Jahresbericht 43 Seiten.

1894. I. **Jul. Bachem, Die bedingte Verurtheilung.** 68 S. geh. M. 1,20.

Die **Mitglieder** der Gesellschaft erhalten den **Jahresbericht** und die regelmäßig in jedem Jahre erscheinenden **Vereinsgaben**, die Theilnehmer den Jahresbericht gratis und franco zugesandt.

Die Mitglieder und die Theilnehmer erhalten die sämmtlichen auf Veranlassung der Görres-Gesellschaft veröffentlichten Schriften [**nicht** jedoch die Lieferungen des **Staatslexikons**] bei directem Baarbezug von dem **General-Secretair der Gesellschaft** zu zwei Drittheilen des Ladenpreises.

Die Vereinsgaben und Gelegenheitsschriften [**nicht** die vom Verwaltungs-Ausschusse erstatteten Jahresberichte] sind auch durch den Buchhandel zu beziehen.

*

Adresse des General-Secretairs: **Dr. H. Cardauns, Köln.**
„ der Geschäftsstelle: **J. P. Bachem, Köln.**

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegebene Schriften.

Cardauns, Dr Hermann, Konrad von Hochstaden, Erzb. von Köln (1238—61). **Festschrift** zur Vollendung seiner Kathedrale dem Hochw. Herrn Dr Paulus Melchers, Erzb. von Köln, gewidmet von der Görres-Ges. 1880. 176 S. Lex.-Format. Köln, in Commission bei J. P. Bachem. Preis: brochirt Mark 3,60. (Für Vereinsmitgl. und Theiln. M. 2,40.)

Franz, Dr Adolph, Die gemischten Ehen in Schlesien. **Festschrift** zum Bischofs-Jubiläum des Fürstbischofs von Breslau. 1878. 152 Seiten Lexicon-Format. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. Preis: brochirt Mark 3,—. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer Mark 2.—.)

Hipler, Dr Franz, Die deutschen Predigten und Katechesen der Ermländischen Bischöfe Hosius und Kromer. **Festschrift** zur Inthronisation des Erzbischofs Philippus von Köln. Köln 1885, in Commission bei J. P. Bachem. 180 S. Lex.-Format. Preis: brochirt Mark 4,—. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer Mark 2,65.)

Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute, bekannt unter dem Namen Liber de causis. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeitet von Dr Otto Barbenhewer. 1882. gr. 8°. (XVIII und 330 S.) In Commission der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freib. Preis M. 13.50. (Für Vereinsmitgl. und Theiln. M. 9,—.)

Historisches Jahrbuch. Redigirt von den Prof. Dr H. Grauert, Dr G. Schnürer u. Dr L. Pastor. 1.—14. Bd., 15 Bd. 1. Heft, 1880—1894, zu 4 Heften groß 8°. In Commission der Herder'schen Buchhandlung in München. Preis pro Jahrgang 12 M. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer 8 M.) Einzelne Hefte M. 3,50.

Jahresbericht der Section für Philosophie 1883. 116 Seiten groß 8°. Inhalt: 1. Gloßner, Dr M., Die objective Bedeutung des aristotelischen Begriffs der realen Möglichkeit. — 2. Schütz, Prof. Dr, Die vis aestimativa s. cogitativa des h. Thomas von Aquin. — 3. Gutberlet, Dr Constantin, Ueber den Ursprung des Lebens. — 4. Schneid, Prof. Dr, Die Objectivität der äußern Sinneswahrnehmung gegenüber der neuern Physiologie. Preis: Mark 1,80. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer M. 1,20.) In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Jahresbericht der Section für Philosophie 1884. 108 Seiten groß 8°. Inhalt: Vorbemerkung. — 1. Das Système de la nature und die moderne Philosophie. Vortrag von Dr Bach, Prof. in München. — 2. Ueber das philosophische System von Hermann Lotze. Vortrag von Dr Carl Braig, Stadtpfarrer in Wildbad. — 3. Gefühl und Gefühlsvermögen. Beitrag von Dr Al. Schmid, Professor in München. — 4. Einige Gedanken über Metaphysik und über ihre Entwickelung in der hellenischen Philosophie. Von Dr Cl. Baeumker, Professor in Breslau. Preis: M. 1,80. (Für Vereinsmitgl. und Theilnehmer M. 1,20.) In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Staatslexicon. Heft 1—28. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. 1887—93.

Philosophisches Jahrbuch. Herausgegeben von Dr Const. Gutberlet, Professor an der philos.-theol. Lehr-Anstalt in Fulda, und Dr Jos. Pohle, Professor an der kath. Universität in Washington (America). I.—VI. und VII, 1. Heft. 8°. Fulda 1888—1894. Druck und Commissions-Verlag der Fuldaer Actien-Druckerei.

Die Redaction der regelmäßig erscheinenden Gratis-Vereinsgaben (nicht der sonstigen Vereinsschriften) ist Herrn Dr. Hermann Cardauns in Köln, in Verbindung mit einer aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzten Commission, übertragen worden. Alle auf die Vereinsgaben bezüglichen Briefe und Sendungen bitten wir an genannten Herrn nach Köln, Marzellenstraße 22, zu adressiren.

Der Verwaltungs-Ausschuß.